

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

1. NOVEMBER 1930

21. HEFT

Arbeitslosenversicherung und Wohlfahrtspflege.

Von Landesrat Gerlach, M. d. R.*)

Das Problem der Wohlfahrtserwerbslosen, d. h. die Frage der Unterstützung derjenigen Personenkreise, die noch keine Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung haben oder die bereits ausgesteuert oder als Versicherungsfreie keinen versicherungsmäßigen Anspruch haben, wird immer mehr zum Kernproblem der Wohlfahrtspflege. Als im Jahre 1924 die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge fast gleichzeitig verabschiedet wurden, da war die Auffassung ganz allgemein, daß man die durch unverschuldete Arbeitslosigkeit hilfsbedürftig Gewordenen, die Opfer der wirtschaftlichen Konjunktur, anders behandeln wollte als die in § 1 der Fürsorgepflichtverordnung bezeichneten Personenkreise. Dieser Grundsatz wurde noch stärker unterstrichen bei der Schaffung der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1927. Hier wurden die Träger der Fürsorge, die Gemeinden, auch aus der bisherigen anteiligen Mithaftung bei den Kosten der Arbeitslosenversicherung entlassen, ebenso wie auch die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung von der Verwaltung der Wohlfahrtspflege völlig getrennt wurde. Daß die Gemeinden bei der Krisenfürsorge zu einem geringen Teil noch an den Kosten beteiligt blieben, war keine Durchlöcherung des Grundsatzes der völligen Trennung von Wohlfahrtspflege und

*) Die nachfolgenden Ausführungen enthalten Auszüge aus dem Anfang November 1930 erscheinenden Band 8 des „Kleinen Lehrbuches“ — „Arbeitslosenversicherung und Wohlfahrtspflege“ von Paul Gerlach. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin.

Wir haben in dieser Zeitschrift bereits in Heft 10/1930, S. 289 — durch Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M. — ausführlich zur Frage der Wohlfahrtserwerbslosigkeit Stellung genommen. Da aber die Frage der Wohlfahrtserwerbslosen im Augenblick das Zentralproblem der Wohlfahrtspflege ist, halten wir es für notwendig, noch einmal ausführlich darauf zurückzukommen.

D. Red.

Arbeitslosenhilfe, sondern sollte eingeständenermaßen nur erzieherischen Wert haben: Man wollte dadurch lediglich erreichen, daß die Gemeinden bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht allzu weitherzig sein sollten.

Die Auffassung, daß Arbeitslosenunterstützung und Krisenfürsorge den Arbeitslosen über die Zeit der Arbeitslosigkeit hinweghelfen würden, war ganz allgemein, so daß auch der Frage, wie nach Erschöpfung dieser Ansprüche für den Arbeitslosen weitergesorgt werden könne, von keiner Seite irgendwelche Bedeutung beigelegt wurde. Die wenigen Hilfsbedürftigen, die in den letzten Monaten des Jahres 1927 und in den ersten Monaten des Jahres 1928 vom Arbeitsamt zum Wohlfahrtsamt kamen, gaben auch der Wohlfahrtspflege keinen Anlaß zu Besorgnissen. Als selbstverständlich leistete die Wohlfahrtspflege ergänzende Unterstützung in den Fällen, wo der versicherungsmäßige Anspruch des Arbeitslosen nicht ausreichte, um seine und seiner Familie Lebensbedürfnisse zu befriedigen.

Anders wurde es schon, als sich bei der einsetzenden Wirtschaftskrise die besonderen Konstruktionsfehler der Krisenfürsorge bemerkbar machten und nun in der Praxis eine so scharfe Ausscheidung von Berufen, für die angeblich keine andauernd schlechte Arbeitsmarktlage vorlag, stattfand, daß dadurch der Uebertritt von Arbeitslosen aus der Versicherung in die Krisenfürsorge stark gedrosselt wurde. Dadurch fand ein außerordentlich starkes Einströmen von Erwerbslosen in die Wohlfahrtspflege statt; es geschah nun doch, was man 1924 grundsätzlich verhindern wollte: Verquickung von Arbeitslosenhilfe mit Wohlfahrtspflege.

Diese Entwicklung hat sich zwei volle Jahre hindurch fortgesetzt. Die andauernde Weltwirtschaftskrise hat Millionen Arbeiter langfristig erwerbslos gemacht, die nach Erschöpfung ihres versicherungsmäßigen Anspruches teils direkt, teils über die Krisenfürsorge zur Wohlfahrtspflege kamen.

Zu dieser ungeahnten Belastung der Wohlfahrtspflege kam eine weitere, die ihre Ursache in der Gesetzgebung hatte. Bei der gewaltigen Arbeitslosigkeit kam naturgemäß die Arbeitslosenversicherung mit den für normale Zeiten festgesetzten Beiträgen nicht aus. Statt aber nun den Weg zu gehen, den jede ordentliche Versicherung gehen muß und der in der Erhöhung der Beiträge besteht, war die Politik der bürgerlichen Parteien des Reichstages seit 1928 darauf gerichtet, die Beiträge niedrig zu halten und dafür die Leistungen abzubauen. Es können in diesem Zusammenhange nicht die politischen und wirtschaftlichen Folgen des Leistungsabbaues behandelt werden. Es muß aber mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß in sehr vielen Fällen die durch den Abbau herbeigeführte Entlastung der Arbeitslosen-

versicherung eine Neubelastung der Wohlfahrts-
pflege war. Es seien hier nur zwei Beispiele aus der Notverord-
nung angeführt. Da hat man unter anderem die Sperrfristen bei
selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit oder bei unberechtigter
Arbeitsverweigerung von vier auf sechs Wochen erhöht. Da die
Wohlfahrtspflege die Verpflichtung hat, alle Hilfsbedürftigen ohne
eigene Existenzmittel zu betreuen, bedeutet die Sperrfrist in
mindestens 90 Proz. der Fälle ein Eingreifen der Wohlfahrtspflege
und jede Verlängerung eine Erhöhung ihrer Leistung. Man hat
weiter den Kreis der unständigen Beschäftigung bis auf 5 Stunden
täglich gezogen. Ein großer Teil alleinstehender Frauen, z. B.
Kriegerwitwen, erwerben die Lebensbedürfnisse für sich und ihre
Kinder durch Halbtagsarbeit in Putzstellen als Reinemachefrauen
usw. Die Einnahmen aus dieser Beschäftigung in Verbindung mit
irgendwelchen Renten bewahren diesen Personenkreis vor der
Hilfsbedürftigkeit in wohlfahrtspflegerischem Sinne. Werden sie
arbeitslos, dann müssen sie, weil sie nach den neueren Bestim-
mungen der Arbeitslosenversicherung nicht mehr pflichtversichert
sind, von der Wohlfahrtspflege betreut werden, obwohl ihre Hilfs-
bedürftigkeit allen dem Mangel an Arbeit entspricht.

Die hier gekennzeichnete Abbürdung von Arbeits-
losenlasten ist nur eine scheinbare. Sie ist in
Wirklichkeit eine Lastenüberwälzung von der
Versicherung zur Wohlfahrtspflege. Welchen Um-
fang diese Ueberbürdung angenommen hat, geht daraus hervor, daß
nach der Erhebung des Deutschen Städtetages in den Städten
über 25 000 Einwohner (Gesamtbevölkerung 25 Millionen) am
30. September 1930 479 000 Partelen als unterstützte Wohlfahrts-
erwerbslose gezählt wurden. Wie katastrophal hier die Entwick-
lung vor sich gegangen ist, geht daraus hervor, daß am Beginn
des Jahres 1930 von der gleichen Stelle nur 241 000 Wohlfahrts-
erwerbslose gemeldet worden sind.*) Da die genannten Ziffern
sich nur auf Städte mit zusammen 25 Millionen Einwohnern be-
ziehen, darf man die Gesamtzahl der Wohlfahrtserwerbslosen in
Deutschland für Ende September 1930 wohl auf 800 000 bis 900 000
beziern. Daß diese Schätzung ungefähr das Richtige trifft, geht
aus den statistischen Angaben der Arbeitsämter hervor. Danach
waren am 30. September 1930 3 088 000 Arbeitsuchende gemeldet.
Von diesen erhielten 1 494 000 Arbeitslosenunterstützung und
472 000 Krisenunterstützung. Der restliche Teil, 1,1 Millionen
Arbeitsuchende, entfällt im wesentlichen auf die Wohlfahrtspflege
und zu einem geringen Prozentsatz auf die Kreise, die weder im
Sinne der Krisenfürsorge noch der Wohlfahrtspflege hilfsbe-
dürftig sind.

Diese Ziffern zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, daß nicht
einmal mehr die Hälfte der Arbeitsuchenden ver-

*) Siehe dazu dieses Heft Seite 654.

sicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung erhalten. 12 Proz. bekommen Krisenfürsorge und bald ein Drittel der zu unterstützenden Arbeitslosen muß von der Wohlfahrtspflege betreut werden. Diese Zerreißen der Arbeitslosenhilfe in drei Teile ist auf die Dauer absolut unhaltbar.

Die Nachteile einer solchen Systemlosigkeit liegen auf der Hand. Zuerst ist einmal der Arbeitslose selbst benachteiligt, denn die Unterstützungen, die er vom Wohlfahrtsamt erhält, sind rückforderbar. Wenn die Erstattungspflicht bei Wohlfahrtsunterstützung nach den tatsächlichen Feststellungen zu neun Zehnteln nur theoretische Bedeutung hat, so liegt doch ein Widerspruch darin, daß man zwar den kurzfristig Erwerbslosen durch Rechtsanspruch an die Versicherung mit jeder Rückforderung verschont, dem wirtschaftlich aber viel mehr geschwächten langfristigen Erwerbslosen eine Erstattungspflicht auferlegt.

Für die Wohlfahrtspflege in ihrer Gesamtheit hat das Einströmen der Wohlfahrtserwerbslosen einen Massenbetrieb erzeugt, der die individuelle Behandlung des Einzelfalles zur absoluten Unmöglichkeit macht. Darüber hinaus belastet die Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen den Gemeindehaushalt in so starkem Maße, daß kaum noch ein Stadtkämmerer weiß, woher er für diese ständig steigenden Lasten die Mittel nehmen soll. Die Folge dieses Zustandes muß naturgemäß in einer Senkung der Unterstützungsrichtsätze und damit zu einer absoluten Verschlechterung der gesamten Wohlfahrtspflege führen — eine Maßnahme, die allerdings die Sozialreaktion für sehr erstrebenswert hält. Wir anderen haben dafür um so mehr auf Mittel und Wege zu sinnen, um aus diesem für die Arbeitslosen und die Wohlfahrtspflege gleich unerträglichen Zustande herauszukommen.

Wie hoch sich die Kosten der Gemeinden durch die Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen belaufen, läßt sich nur schwer errechnen, weil die genaue Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen nicht feststeht, und auch die Unterstützungen im einzelnen in den verschiedenen Bezirken außerordentlich unterschiedlich sind. Immerhin dürfte man nach dem Stande vom 1. Oktober 1930 wohl mit mindestens 800 000 Parteien rechnen, die als Wohlfahrtserwerbslose von den Gemeinden betreut werden. Nimmt man im Jahresdurchschnitt nur 700 Mk. als Aufwendung für die unterstützte Partei an, dann kommt man bereits auf mehr als 500 Millionen Mark Arbeitslosenlasten der Wohlfahrtsämter. Hinzuzurechnen ist weiter der 20prozentige Anteil der Gemeinden an der Krisenfürsorge, der bei 300 Millionen Mark Reichsanteil noch 75 Millionen Mark für die Kommunen ausmacht. Nicht zu berechnen sind die Leistungen der Wohlfahrtsämter, die an Arbeitslose — auch an solche mit versicherungsmäßigen Ansprüchen — zusätzlich gegeben werden*). Da diese Zusatzleistungen aber nach individueller

*) Siehe dazu dieses Heft Seite 654.

Prüfung des besonderen Bedürfnisses (z. B. große Kinderzahl, Krankheit oder Todesfall in der Familie) erfolgen, können sie als gesetzliche Pflichtleistungen auf Grund der Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung hier unerörtert bleiben.

Wenn man sich die Entwicklung der einzelnen Phasen der Arbeitslosenhilfe und den gegenwärtigen Rechtszustand vergegenwärtigen kann, fällt auch bei einem Vergleich, besonders mit den Vorkriegszuständen im kaiserlichen Deutschland, die Feststellung nicht schwer, daß die Republik in der Arbeitslosenversicherung eine soziale Einrichtung von größtem Ausmaß geschaffen hat, der das alte Reich eine gleichwertige Einrichtung, die in so kurzer Zeit entwickelt werden konnte, nicht an die Seite zu stellen vermag. Dennoch läßt auch der heutige Zustand der Kritik weiten Spielraum, weil die bis zum gegenwärtigen Stande entwickelten Bestimmungen noch immer nicht genügen, um die Folgen der katastrophalen Wirtschaftsverhältnisse dem arbeitenden Volke einigermaßen erträglich zu machen.

Wenn man notwendige Aenderungen und Besserungen des heutigen Rechtszustandes in der Arbeitslosenversicherung überlegt, wird man sich allerdings von vornherein darüber klar sein müssen, daß die Mängelbeseitigung im Gesetz nicht das letzte Mittel sein kann. Man darf vor der Tatsache die Augen nicht verschließen, daß die Arbeitslosigkeit nicht auf eine vorübergehende Wirtschaftskrise zurückzuführen ist, die in der kapitalistischen Ueberproduktion ihre Ursache hat und nach Abfluß der überproduzierten Güter in den Bedarf wieder einer aufsteigenden Wirtschaftskonjunktur weichen wird. Die gegenwärtige Weltwirtschaftskrise hat vielmehr tiefere Ursachen, auf die am Schluß noch näher eingegangen werden soll, und man muß damit rechnen, daß die Arbeitslosigkeit eine Dauererscheinung bleibt, bis die Struktur der Wirtschaft eine grundsätzliche Aenderung erfahren hat.

Mit diesem Vorbehalt seien einige praktische Vorschläge zur Aenderung des gegenwärtigen Rechtes gemacht. Es muß dabei davon ausgegangen werden, daß der Arbeitslose unter allen Umständen einen Anspruch auf eine besondere Fürsorge hat, die ihn nicht zwingt, die Wohlfahrtspflege in Anspruch zu nehmen. Der schon 1924 mit allem Nachdruck aufgestellte Grundsatz der absoluten Trennung von Arbeitslosenhilfe und Wohlfahrtspflege muß wieder in den Vordergrund gestellt werden. Das gebietet das Interesse der Arbeitslosen, das ist aber auch nötig vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege. Mit vollem Ernst hat der Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Für-

sorge in einer Eingabe, die unter dem 27. September 1930 an den Reichskanzler gerichtet wurde, darauf hingewiesen, daß der aus der gegenwärtigen Belastung der Wohlfahrtspflege durch die Wohlfahrtserwerbslosen naturnotwendig folgende Zusammenbruch der Gemeindefinanzen nicht nur die Wohlfahrtserwerbslosen selbst unmittelbar in der Sicherung ihrer Existenz bedrohen würde, sondern auch die mehr als 2½ Millionen Menschen tragenden übrigen Gruppen von Fürsorgeempfängern (Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsofopfer und sonstige Hilfsbedürftige). Es würde außerdem die unbedingt notwendigen Maßnahmen vorbeugender Jugend- und Gesundheitsfürsorge unmöglich machen.

Ausgehend von der grundsätzlichen Auffassung der Trennung von Arbeitslosenhilfe und Wohlfahrtspflege muß als erste Forderung die nach Beseitigung der Dreiteilung der Erwerbslosenfürsorge (Arbeitslosenunterstützung, Krisenfürsorge und Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge) erhoben werden. Auch von bürgerlichen Sozialpolitikern wird bereits der Grundsatz aufgestellt: die Arbeitsfähigen zum Arbeitsamt, die Arbeitsunfähigen zum Wohlfahrtsamt. Nur für den Fall eines besonderen Bedürfnisses darf die Wohlfahrtspflege einen Arbeitslosen über seine Unterstützung hinaus zusätzlich betreuen. Bei Durchführung dieses Grundsatzes entfällt auch für die Gemeinden jede Veranlassung zur Forderung eigener Arbeitsvermittlungsstellen, wie sie Oberbürgermeister Dr. L u p p e auf dem Städtetag in Dresden 1930 gefordert hat. So selbstverständlich bei der Lage der Gemeinden diese Forderung erscheinen mag, so sehr muß sie doch im Interesse einer einheitlichen Arbeitsmarktpolitik abgelehnt werden. Wenn alle Arbeitslosen beim Arbeitsamt nicht nur die Arbeitsvermittlungsstellen, sondern auch das Unterstützungsamt passieren müssen, dann entfällt von selbst jeder Grund, die Arbeitslosen nach dem Umfange des Risikos, das sie für die Reichsanstalt darstellen, zu behandeln. Es soll damit hier nicht gesagt sein, daß die Arbeitsämter bisher die Arbeitsvermittlung von Arbeitsamts- und Wohlfahrtserwerbslosen unterschiedlich erledigt haben. Diese Behauptung ist aber gelegentlich von Gemeinden aufgestellt worden und sie wird gegenstandslos, wenn die rechtlichen Zustände in der vorgeschlagenen Weise eine Änderung erfahren.

Wenn die Gemeinden in der Wohlfahrtspflege von der Unterstützung der Erwerbslosen befreit sind, werden sie ihre eigenen Aufgaben aus der Fürsorgepflichtverordnung wieder besser entwickeln können. Sie werden sich auch in der Arbeitsfürsorge dann auf Maßnahmen für Erwerbsbeschränkte beschränken können. Alle anderen Einrichtungen zur Beschäftigung von Arbeitslosen werden Sache der Arbeitsämter sein. Das gilt insbesondere von der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge, bei der die Frage, in welchem Umfange Wohlfahrtserwerbslose zu beschäftigen sind, bislang immer eine Streitfrage war.

Die werteschaaffende Arbeitslosenfürsorge wird noch längere Zeit hindurch aufrechterhalten bleiben müssen, denn die private Wirtschaft hat sich trotz aller Kredithilfe, trotz Steuerentlastung und trotz der so viel gepriesenen Rationalisierung unfähig erwiesen, Arbeit zu beschaffen. Die werteschaaffende Arbeitslosenfürsorge wird vor allem einzusetzen sein für die langfristigen Erwerbslosen, die als schwer zu vermittelnde angesprochen werden müssen. Hier handelt es sich vor allen Dingen darum, dem Arbeitslosen, wenn auch nur für kürzere Zeit, den seelischen Druck zu nehmen, den die materielle Schädigung der langfristigen Erwerbslosigkeit und die Arbeitsentwöhnung zur Folge hat. — Die werteschaaffende Arbeitslosenfürsorge gibt aber nicht nur einen Teil der Arbeitslosen für eine gewisse Zeit Arbeit, sondern sie bedeutet auch eine mittelbare Entlastung des Arbeitsmarktes durch die Förderung von zusätzlichen Arbeiten, die sonst nicht ausgeführt worden wären. Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß mit den Mitteln der werteschaaffenden Arbeitslosenfürsorge auch arbeitsmarktpolitische Ziele erreicht worden sind. Es sind in der Vergangenheit zur Förderung der überörtlichen Arbeitsvermittlung Umsiedelungswohnungen für Arbeitslose geschaffen und durch den Bau von Landarbeiterwohnungen ist auch dem Abströmen ländlicher Arbeitskräfte in die mit Arbeitslosen überfüllten Städte etwas Einhalt geboten worden. Deshalb wird man als weitere Forderung nach Ausgestaltung der Arbeitslosenhilfe die einer festeren Fundierung der werteschaaffenden Arbeitslosenfürsorge erheben müssen. Die Bewirtschaftung der jetzt zurückfließenden schon früher hergegebenen Reichsmittel genügt hierfür nicht, sondern es müssen auch in Zukunft in umfangreichem Maße neue Reichsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Nun erhebt sich zum Schluß die letzte Frage: Ist mit den bisherigen Mitteln der Unterstützung und der gelegentlichen Arbeitsbeschaffung das Problem der Arbeitslosigkeit überhaupt zu meistern? Es ist hier bereits angedeutet worden, daß die Arbeitslosigkeit eine Dauererscheinung bleiben wird, wenn in der Wirtschaft nicht grundsätzliche Änderungen eintreten. Den verbesserten Produktionsmethoden in der Wirtschaft und der vergrößerten Zahl der Arbeitenden und erst recht der Arbeitsfähigen steht eine verminderte Konsumkraft der Gesamtbevölkerung gegenüber. Hier zeigt sich bereits, daß die Hoffnung; der wirtschaftlichen Krise werde wie früher sehr bald wieder eine Hochkonjunktur mit völligem Verschwinden der Arbeitslosigkeit folgen, falsch ist.

Auch der vom Unternehmertum propagierte Gedanke, die deutsche Industrie müsse durch besonders niedrige Löhne sich den Auslandsmarkt wieder erobern, ist abwegig. Ein solcher Versuch wäre schon durch die Massenarbeitslosigkeit, die auch in den anderen Industrieländern herrscht, zum Scheitern verurteilt; er würde nur im Inlande weitere Absatzstockungen bringen, weil durch die

Lohnsenkungen die Konsumfähigkeit der arbeitenden Massen gesenkt wird.

Die Steigerung der Konsumfähigkeit des Volkes durch Eingliederung der Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß und die notwendige Anpassung der Arbeitszeit an die gesteigerte Produktivität der Wirtschaft bilden den einzigen Ausweg aus der Krisis. Deshalb hat auch der Bundesausschuß des ADGB. auf seiner Tagung am 12. und 13. Oktober 1930 in Berlin mit vollem Recht hervorgehoben, daß die Verkürzung der Arbeitszeit, die eine gerechte Verteilung der Arbeitsgelegenheit sichert, notwendig ist, wenn man über die Wirtschaftskrisis hinwegkommen will. Er hat infolgedessen eine gesetzliche 40stündige Arbeitswoche verlangt, die wenigstens so lange als Höchst-arbeitszeit gelten soll, bis der Arbeitsmarkt entlastet ist. Hand in Hand mit dieser Verkürzung muß die Einführung eines allgemeinen Zwanges zur Einstellung neuer Arbeitskräfte im Ausmaße der Arbeitszeitverkürzung gehen; zum Lohnausgleich für den Uebergang sollen die freiwerdenden Unterstützungsmittel mithin angezogen werden. Sehr beachtlich ist ferner in der Forderung des ADGB. diejenige, die die Zulassung von Ueberstunden nur auf die dringendsten Ausnahmefälle beschränken will, mit der Bestimmung, daß der Unternehmer für jede Arbeitsstunde einen vollen Stundenlohn als Sonderbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung abzuführen hat.

Das ist der Weg, den die Gewerkschaften zeigen, um aus der Krisis und der damit verbundenen Not des arbeitenden Volkes herauszukommen. Es ist der einzige Weg, der zum Ziele führt und die Wohlfahrtspflege handelt im wohlverstandenen eigenen Interesse, wenn sie die Gesamtarbeiterschaft in dem Kampfe um die Erreichung dieses Zieles tatkräftig unterstützt.

Zur Frage: Pflichtarbeit.

Wir stellen die Meinungsverschiedenheit zwischen den Gen. Kraus und Bollmann hiermit zur Diskussion. D. Red.

In Heft 18/30, Seite 545, der „Arbeiterwohlfahrt“, nimmt Genosse Dr. Kraus, Mainz, Stellung zur Pflichtarbeit. Er kommt in seiner gründlichen Erörterung dieser überaus wichtigen Frage zu dem Ergebnis, Pflichtarbeit kann auch vom sozialdemokratischen Standpunkt, unter gewissen Voraussetzungen (siehe seine Richtlinien), gefordert werden. Ich finde, daß wir als Sozialdemokraten alle Ursache haben, der Forderung der Pflichtarbeit mit größter Vorsicht gegenüberzustehen. Gewiß liegt durch die lange Dauer der Arbeitslosigkeit die große Gefahr der Demoralisierung und Entwöhnung von der Arbeit, ganz besonders bei den Jugendlichen, vor. Dieser Gefahr zu begegnen, gibt es aber andere Möglich-

keiten wie lediglich die Verhängung der allgemeinen Pflichtarbeit. Wenn z. B. das Wohlfahrtsamt in Verbindung mit der Berufsschule Werkkurse für jugendliche Erwerbslose einrichten würde und ihnen Unterricht in gewissen Facharbeiten erteilen ließe. Das ist eine Form der Pflichtarbeit, die verschiedene Härten von vornherein ausschaltet, z. B. Umbilden der Witterung, oder zu schneller Verschleiß der Kleidung, die nicht für Erdarbeiten oder sonstige Beschäftigung im Freien angeschafft war. Man muß berücksichtigen, daß oft genug ledige Erwerbslose, die noch im Hause ihrer Eltern wohnen, sehr geringe Unterstützungssätze beziehen. Wird doch bei der Bemessung der Unterstützungssätze das Gesamteinkommen der Familie zugrunde gelegt; 3 und 5 Mk. Unterstützung in der Woche gehören nicht zu den seltensten Fällen. Wenn man dann nur zwei Tage Arbeitsleistung in der Woche verlangt, würde das eine Härte bedeuten, die gar nicht im Einklang zu bringen ist, mit dem Effekt, der durch die Pflichtarbeit erzielt werden soll. In Städten, in denen Volkshochschulen bestehen, kann auch ein sanfter Druck zum Besuch der Volkshochschule ausgeübt werden. So sollen wir versuchen, den Jugendlichen vor den schädlichen Einflüssen zu bewahren, die durch lange Arbeitslosigkeit bedingt sind, und nur mit allergrößter Vorsicht an die Verhängung der Pflichtarbeit herangehen. Die Gewerkschaften waren sich sicher klar über die oft verhängnisvollen Auswirkungen der Pflichtarbeit, als sie zu ihrem ablehnenden Standpunkt kamen.

Minna Bollmann, M.d.L.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Volksschülerinnen als Jugendleiterinnen.

Wir haben mehrfach mitgeteilt, daß wir es für unhaltbar ansehen, daß Volksschülerinnen zwar Wohlfahrtspflegerinnen — auch in Gruppe 2 „Jugendwohlfahrt“ — werden können, aber nicht Jugendleiterinnen. Genossin Wachenheim hat bereits am 22. Juli 1929 (siehe „Arbeiterwohlfahrt“ Nr. 19/1929, S. 582) an das Preußische Staatsministerium eine Kleine Anfrage gestellt über die Zulassung von Volksschülerinnen zum Jugendleiterinnen-Seminar und vom seinerzeitigen preußischen Kultusminister Becker eine ausweichende Antwort erhalten. Jetzt hat der neue preußische Kultusminister, Genosse Grimme, eine Regelung getroffen, die Volksschülerinnen — wenn auch mit Umweg — die Zulassung zum Jugendleiterinnen-Seminar ermöglicht.

An einjährigen Frauenschulen werden von jetzt ab aufgenommen nicht nur ohne Prüfung Schülerinnen mit dem Schlußzeugnis des Lyzeums, oder dem Reifezeugnis für Obersekunda oder dem Mittelschul-Abschlußzeugnis, sondern auch andere Bewerberinnen, die dazu eine Prüfung ablegen müssen. Die Prüfung entspricht der Aufnahmeprüfung für das Kindergärtnerinnen-Seminar und kann abgelegt werden:

1. als Aufnahmeprüfung an der Anstalt, in die die Bewerberin einzutreten beabsichtigt. Sie ist entsprechend dem Prüfungsverfahren der Ordnung vom 17. Oktober 1929 (in Heft 23/1929, S. 717, der „Arbeiterwohlfahrt“ wurde ausführlich über diese Prüfung für Kindergärtnerinnen und -hortnerinnen berichtet) als Eignungsprüfung durchzuführen.
2. als Kommissionsprüfung auf Grund des Erlasses vom 17. Oktober 1929.“

Bei Bewerberinnen, die ohne Prüfung aufzunehmen sind, wie bei Bewerberinnen, die mit Prüfung aufgenommen werden, hat die Schulleitung die Pflicht, festzustellen, ob die Vorbildung der Schülerinnen in den technisch-künstlerischen Fächern den Anforderungen der Frauenschule entspricht. Auch die Schülerinnen, die Aufnahmeprüfung machen müssen, sind als Vollschülerinnen aufzunehmen.

Wie wir festgestellt haben, werden in den Jugendleiterinnen-Seminaren einjährige Frauenschülerinnen, die die üblichen Voraussetzungen erfüllen — nämlich Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenausbildung haben —, aufgenommen. Der Weg ins Jugendleiterinnen-Seminar ist also nunmehr auch für Volksschülerinnen frei. Die Volksschülerin hat allerdings den Umweg über die Frauenschule zu machen. Damit verlängert sich die Ausbildung um ein Jahr. Es ist ihr nicht möglich, bis zu ihrem 17. Lebensjahr, mit dem sie ins Kindergärtnerinnen-Seminar aufgenommen wird, beruflich tätig zu sein; sie muß vielmehr in dieser Zeit während eines Jahres die Frauenschule durchmachen.

Es wäre wünschenswert, wenn nun auch diese Bestimmung wegfiel und die schulwissenschaftliche Prüfung, die für das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-Seminar berechtigt, genügen würde zur Aufnahme in das Jugendleiterinnen-Seminar. Immerhin hat Genosse Grimme der Volksschülerin jetzt auch das Jugendleiterinnen-Seminar geöffnet, und da Jugendleiterinnen an höheren Schulen, Mädchen- und Frauenschulen über Kindergarten- und Hortwesen unterrichten können, hat er der Volksschülerin auch diese Möglichkeit gegeben. Wir danken ihm.

H. W.

SOZIALVERSICHERUNG

Krankenversicherung.

In der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ werden Geldmittel und Inanspruchnahme der Krankenversicherung im zweiten Vierteljahr 1930 dargestellt. Danach ist die Inanspruchnahme der Kasse höher gewesen als im ersten Vierteljahr, aber um 5 Proz. niedriger als in demselben Vierteljahr des Vorjahres.

Die Zahl der arbeitsunfähigen Kranken und Wächnerinnen betrug im Durchschnitt des zweiten Vierteljahres bei den Männern 3,1 Proz., bei den Frauen 3,8 Proz. Aufgewendet wurden je Mitglied

für Krankengeld	7,37 Mk.
für Krankenbehandlung	5,29 „
für Arznei und sonstige Heilmittel	3,22 „
für Krankenhauspflege	3,82 „

Die Einnahmen betragen 26,69 Mk. je Mitglied im zweiten Vierteljahr 1930, darunter 25,45 Mk. durch Beiträge. Die Ausgaben betragen 25,65 Mk., darunter 7,37 Mk. durch Beiträge.

Die entscheidende Veränderung der Krankenversicherung wird sich erst im letzten Vierteljahr 1930 zeigen, wenn sich die 50-Pfennig-Gebühr für Arzt und Arzneischein auswirkt. Aerzte und Apotheken geben jetzt eine 50prozentige geringere Inanspruchnahme an. Man schätzt, daß im allgemeinen die geringere Inanspruchnahme zwischen 16 und 25 Proz. liegen wird.

H. W.

U M S C H A U

Die Neuregelung der Krisenfürsorge.

Von Ministerialrat Wittelshöfer, Berlin.

Durch eine Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose — RGBI. I, S. 463 — und einen Erlaß über Personenkreis und Dauer der Krisenfürsorge vom 11. Oktober 1930 — RABl. I, S. 221 — hat der Reichsarbeitsminister die Krisenfürsorge neu geregelt. Der Erlaß stellt an die Spitze, daß die endauernd ungünstige Arbeitsmarktlage die Ausdehnung der Krisenfürsorge grundsätzlich auf alle Berufe erfordere. Dennoch bringt die Neuregelung den Gemeinden, die diese Ausdehnung neben einer zeitlich unbegrenzten Ausdehnung und der Uebernahme des Gemeindefünftels auf das Reich gefordert haben, keine Erleichterungen ihrer bereits bestehenden Last aus der Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose. Wieweit die Forderung der Gemeinden überhaupt grundsätzlich erfüllbar ist, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls nimmt die Neuregelung mangels jeglicher Rückwirkung ihnen auch nicht einen einzigen, in ihrer Fürsorge befindlichen Wohlfahrtserwerbslosen ab.

Die grundsätzliche Ausdehnung auf alle Berufe ist aber selbst stark durchlöchert. Auch stehen ihr so viele Einschränkungen der Krisenunterstützung gegenüber, daß es durchaus nicht sicher erscheint, ob die Neuordnung auch nur den zukünftigen Ansturm von Wohlfahrtserwerbslosen irgendwie abschwächen wird.

Die Durchlöcherung der Ausdehnung besteht:

1. in dem Ausschluß der Angehörigen der Berufsgruppen „Landwirtschaft“ (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Angestellten) und „häusliche Dienste“ und der Arbeitslosen unter 21 Jahren;

2. in der Beschränkung auf die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern; für die kleineren Gemeinden bewendet es bei der bisherigen Regelung, und zwar sowohl der allgemeinen durch Erlaß vom 29. Juni 1929 — RABl. I, S. 161 — wie auch der für einzelne Bezirke besonders angeordneten Ausdehnungen oder Einschränkungen des bisherigen, allerdings hinsichtlich der Berufsgruppen weit engeren Normalstandes. Jedoch sind die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter auch ermächtigt, für die kleineren Gemeinden im Bedürfnisfall die Ausdehnung auf den neuen Normalstand vorzunehmen;

3. In der Beschränkung auf die aus der Arbeitslosenunterstützung Ausgesteuerten. In Zukunft sollen Arbeitslose mit sogenannter Anwartschaft (§ 101 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG.), die zwar noch nicht 26 Wochen, wohl aber 13 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden haben, von der Krisenunterstützung ausgeschlossen bleiben und im Falle der Hilfsbedürftigkeit nur noch auf die öffentliche Fürsorge angewiesen werden. Die Rechtsgültigkeit dieser Beschränkung ist höchst angreifbar. Nach der Fassung und Entstehungsgeschichte des § 101 Abs. 1 und 2 AVAVG. kennt das Gesetz nur die gleichzeitige Einführung der Krisenunterstützung für beide Arten von Arbeitslosen einer Berufsgruppe, läßt aber nicht zu, die Krisenunterstützung auf eine von diesen Arten zu beschränken. Der Ausschluß der Arbeitslosen mit kurzer Anwartschaft bedeutet aber auch, daß auf die Gemeinden ein Risiko abgewälzt wird, das um so gefährlicher ist, als es kaum geschätzt werden kann. Bisher befanden sich unter den Krisenunterstützungsempfängern rund 17 Proz. mit kurzer Anwartschaft. Ob dieses Verhältnis angedauert hätte, weiß niemand; denn infolge der nur kurzen Belebung der Konjunktur im vergangenen Sommer ist zu befürchten, daß in Zukunft der Anteil der Arbeitslosen, die die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nicht mehr erreichen, erheblich steigt. Dies undurchsichtige Risiko verhindert eine klare Erkenntnis, ob die Neuregelung den Zustrom der Arbeitslosen zur öffentlichen Fürsorge auch nur eindämmt.

Neben diesen generellen Durchlöcherungen tritt noch die Zulassung weiterer lokaler Durchlöcherungen durch die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter; neu ist dabei, daß die Einschränkungen der Krisenunterstützung nicht nur nach Berufen und Bezirken, sondern auch nach Personengruppen erfolgen können. Die Abgrenzung der Personengruppen darf nach Alter, Geschlecht und Familienstand stattfinden. Damit wird durch den Reichsarbeitsminister ein Verfahren gebilligt, das bisher schon von einigen Landesarbeitsvorsitzenden geübt wurde*), aber im Gesetz, das nur Beschränkungen auf Berufe und Bezirke kennt (§ 101 Abs. 1 AVAVG.), keine Stütze findet. Sachlich könnte man sich mit diesen Einschränkungen abfinden, wenn von ihnen nicht nach finanziellen Erwägungen, sondern entsprechend den Vorschriften des Erlasses wirklich nur Gebrauch gemacht wird, soweit die Krisenunterstützung nach Lage des Arbeitsmarktes entbehrt werden kann und die erwähnten persönlichen Verhältnisse die Verwendbarkeit auf dem Arbeitsmarkte günstig beeinflussen.

Der hiernach sehr problematischen Ausdehnung der Krisenfürsorge gegenüber bringt der Erlaß als hauptsächlichste Einschränkungen die Abkürzung der Höchstdauer um 7 Wochen, von 39 auf 32, und für die mehr als 40jährigen von 52 auf 45 Wochen. Die wesentlichste Einschränkung bringt die Verordnung, die den materiellen Inhalt der Fürsorge regelt. Sie zieht die 11 Lohnklassen der Arbeitslosenunterstützung von bisher 8 auf 6 für die Alleinstehenden und auf 7 für die Arbeitslosen mit zuschlagsberechtigten Angehörigen zusammen und stellt strengere Forderungen an die Bedürftigkeit.

*) Vgl. Fischer, Soziale Praxis, Jahrgang 39, S. 1001.

Unter Fortfall der bisherigen Freigrenzen sind auf den nach den Vorschriften über die Arbeitslosenunterstützung zu errechnenden Unterstützungsbetrag von besonders aufgeführten Ausnahmen abgesehen das Einkommen des Arbeitslosen, seines Ehegatten und seiner Verwandten auf- und absteigender Linie anzurechnen, soweit sie mit ihm im gleichen Haushalt leben. Anrechnungsfrei sind außer bisher schon ausdrücklich als anrechnungsfrei bezeichneten Einkünfte des Arbeitslosen (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung), sein Einkommen in Höhe von 20 Proz. des ihm in der Kalenderwoche im Höchstfall zustehenden Unterstützungsbetrages, von dem Einkommen der im Haushalt lebenden Angehörigen 20 Mk. in der Kalenderwoche, die sich um weitere 10 Mk. für jede Person steigern, die ein solcher Angehöriger auf Grund familienrechtlicher Unterhaltspflicht unterhält. Die Verweisung des Arbeitslosen auf Verwertung vorhandenen Vermögens ist gegenüber dem bisherigen Recht etwas erschwert. Jedoch sieht die Verordnung noch eine Generalklausel vor, nach der die Unterstützung ganz oder teilweise versagt werden kann, soweit besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß Bedürftigkeit nicht vorliegt. Als solche Umstände bezeichnet sie insbesondere gemeinsame Haushaltsführung mit nicht unterhaltspflichtigen Angehörigen oder das bloße Vorhandensein von Unterhaltsansprüchen.

Übergangsvorschriften stellen sicher, daß ab 24. November die Gewährung der Krisenunterstützung inhaltlich nur nach den neuen Vorschriften erfolgt, und daß durch die Abkürzung der Unterstützungsdauer nicht Massenaussteuerungen derzeitiger Krisenunterstützungsempfänger erfolgen, denen die öffentliche Fürsorge nicht einmal organisatorisch gewachsen wäre.

Alles in allem kann die Neuregelung nach den vorangegangenen Hilferufen der Gemeinden weder als sozialpolitische Tat noch als eine Finanzmaßnahme zugunsten der Gemeinden angesehen werden. Sie ist vielmehr nur zu verstehen aus der allgemeinen Finanznot, insbesondere der des Reiches. Dabei soll nicht verkannt werden, daß sie aufgebaut ist auf der Bereitschaft des Reiches, für die Krisenunterstützung 35 Millionen Mark im laufenden Rechnungsjahr mehr aufzuwenden, als der bisherige Rechtszustand voraussichtlich erfordert hätte. Dennoch hat der „Vorwärts“ nicht unrecht, wenn er die Regelung als „Krisenfürsorge auf Abbruch“ bezeichnet („Vorwärts“ Nr. 485 vom 16. Oktober d. J.). So berechtigt an sich auch bei einer nicht nach Versicherungsgesichtspunkten gedachten Versorgung die Anrechnung von Einkünften sein mag und so sehr die gegenwärtige Finanznot auch dazu zwingen mag, daß solche Versorgungsmaßnahmen nur wirklich Bedürftigen zugute kommen, so haben sie als Sondermaßnahmen nur einen Sinn, wenn sie wenigstens im Regelfall den Bedarf ihrer Anwärter vollkommen decken. Das ist aber durch die Zusammenziehung der Lohnklassen bei der Krankenunterstützung in Zukunft noch weniger der Fall als bisher. Vielmehr wird die Zahl der Zusatzunterstützungsempfänger aus der öffentlichen Fürsorge steigen. Mit Recht wirft daher der „Vorwärts“ auch die Frage auf, ob nicht eine gemeinsame Unterstützungseinrichtung statt der Krisenfürsorge und der Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose getroffen werden müßte. Diese müßte sich hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung dem Wesen der öffentlichen Fürsorge weitgehend nähern. Jedoch müssen örtliche Verschiedenheiten

vermieden werden, die nicht in den Wirtschafts- und Teuerungsverhältnissen, sondern überwiegend in der Verschiedenheit der Finanzkraft des Fürsorgeträgers liegen. Dies erfordert eine weitgehende Beteiligung des Reiches an der Aufbringung der Mittel.

Vorläufig steht aber einer solchen Regelung das geltende Recht entgegen, denn § 101 AVAVG. verpflichtet den Reichsarbeitsminister in Zeiten anderer, besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage zur Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung. Die Abweichungen, die dieser Bestimmung von der Arbeitslosenunterstützung zuläßt, reichen nicht zu einer Angleichung des Bedürftigkeitsbegriffs der Krisenunterstützung an den der öffentlichen Fürsorge aus. Insbesondere ist eine Abweichung vom Lohnklassensystem, das eigentlich nur mit einer Versicherung vereinbar ist, nicht zugelassen. Darin liegt aber zugleich für die niedrigen Lohnklassen der Grund, daß die Krisenunterstützung bei völliger Einkommenslosigkeit den Bedarf nicht decken kann.

Nach alledem kann die Neuordnung nur als Zwischenlösung bezeichnet werden, die unter dem Druck der gemeindlichen Finanznot bald einer anderen, hoffentlich endgültigen und der Not der Erwerbslosen gerecht werdenden Lösung weichen wird.

Zahlen zur öffentlichen Fürsorge im 2. Vierteljahr 1930.

Die statistischen Vierteljahresberichte „Städte und Statistik“ des „Deutschen Städtetages“ bringen neue Zahlen über die öffentliche Fürsorge im 2. Vierteljahr 1930.*)

An der Erhebung waren diesmal 85 Städte, wie im Vorvierteljahr beteiligt. Die Stadt Berlin hat nicht mehr an der Erhebung teilgenommen. Erstmals sind die Ergebnisse der drei Hansestädte in die Berechnung aufgenommen.

Die Statistik zeigt trotz der sommerlichen Jahreszeit keine wesentliche finanzielle Entlastung, dagegen ein weiteres Anschwellen des Personenkreises. Das rührt von der lang anhaltenden Arbeitslosigkeit her.

Am 30. Juni 1930 sind in den deutschen Städten mit 50 000 und mehr Einwohnern — ohne Berlin — insgesamt 722 157 (im Vorvierteljahr 700 985) laufend in offener Fürsorge unterstützte Parteien gezählt worden, also eine Zunahme von 11 172. Auf je 1000 Einwohner kamen 42,2 gegen 41,5 unterstützte Parteien im Vorvierteljahr.

Die Aufwendungen betragen 145,3 Millionen Mark gegenüber 150,3 Millionen Mark im Vorvierteljahr. Der durchschnittliche Kostenaufwand pro Kopf sank von 8,9 Mk. auf 8,5 Mk. im Berichtsvierteljahr. Von den gesamten Aufwendungen fallen 60,7 Proz. auf laufende Barunterstützungen, 24,8 Proz. auf geschlossene Fürsorge und Unterbringung in Familien, 11,0 Proz. auf Sachleistungen und 3,5 Proz. auf einmalige Barunterstützungen.

*) Siehe dazu „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 4/1930, S. 115, Heft 10/1930, S. 302, Heft 14/1930, S. 428. Wir geben unseren Bericht in derselben Reihenfolge wie in den Heften 10 und 14/1930, damit unsere Leser vergleichen können. D. Red.

Für allgemeine Fürsorge werden 68,1 Proz., für Sozialrentner 17,9 Proz., für Kleinrentner und Gleichgestellte 12,3 Proz. und für den zusätzlichen Aufwand für Kriegsbeschädigte 1,7 Proz. ausgegeben.

Ueber die gemeindliche Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose sagt der Bericht:

„Im Berichtsvierteljahr April-Juni ist eine weitere Steigerung der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen zu verzeichnen. Gegenüber 195 179 am 31. März d. J. sind am 30. Juni d. J. 223 358 laufend in offener Fürsorge unterstützte Parteien gezählt worden. Das bedeutet eine Zunahme um 14,4 Proz., die um so bedenklicher erscheint, als sie in einer normalerweise konjunkturbelebten Jahreszeit festzustellen ist. Die künftige Beschränkung der Erhebung auf die barunterstützten Wohlfahrtserwerbslosen vermag das Gesamtbild nur sehr unwesentlich zu beeinflussen. Die Minderung der Gesamtziffer beträgt nur 1,2 Proz.“

Ueber den Kostenaufwand für die Wohlfahrtserwerbslosen lassen sich diesmal infolge veränderter Fragestellung im Erhebungsbogen genaue Angaben nur insoweit machen, als sie die „laufenden und einmaligen“ Barunterstützungen betreffen, so daß ein Vergleich mit den Vorvierteljahre erschwert ist. Es sind im Berichtsvierteljahr an reinen Barunterstützungen für Wohlfahrtserwerbslose 36,4 Millionen Mark gewährt worden. Unter Berücksichtigung der Erweiterung des Personenkreises kann nach vorsichtiger Schätzung mit einem Gesamtaufwand für Wohlfahrtserwerbslose von 41,6 Millionen Mark im Berichtsvierteljahr gerechnet werden. Außerdem wurden Unterstützungsempfängern der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge 2,8 Millionen Mark zusätzliche Barunterstützung gewährt.

Es zeigt sich immer deutlicher, daß die Städte mit der Fürsorge für die Wohlfahrtserwerbslosen in einem Maße belastet werden, das auf die Dauer unerträglich ist. Die Aufmerksamkeit der maßgebenden Stellen hat sich endlich diesem wichtigen Problem zugewendet. Die Regierung bemüht sich im Rahmen ihres Sanierungsprogramms, den Gemeinden neue Einnahmemöglichkeiten zu erschließen, die ihnen eine gewisse Entschädigung für die Belastung durch die Wohlfahrtserwerbslosen, die Opfer der strukturellen, d. h. langfristigen Erwerbslosigkeit, bieten sollen. Es wird abzuwarten sein, wie sich die Notverordnung vom 26. Juli d. J. und die auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung etwa noch zu erwartenden gesetzgeberischen Maßnahmen auf die Gemeindefinanzen auswirken werden. Die weiter verstärkten ansteigenden Wohlfahrtserwerbslosenziffern lassen jedenfalls für optimistische Betrachtungen keinen Raum.“

Die nachstehende Uebersicht gibt einen Ueberblick über die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen und die Fürsorgekosten für Wohlfahrtserwerbslose:

Kalendervierteljahr	Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen (laufend in offener Fürsorge unterstützte Parteien) am Ende des Vierteljahrs	Kostenaufwand	
		überhaupt in 1 000 Mk.	in Proz. der gesamten Fürsorgekosten
3. Viertel 1929	111 462	26,3	23,6
4. Viertel 1929	143 684	30,5	23,9
1. Viertel 1930	195 179	36,4	24,2
2. Viertel 1930	224 238	41,6	28,6

Nach der Statistik beanspruchen die Wohlfahrtserverslosen also 41,6 Millionen Mark = 28,6 Proz. der gesamten Fürsorgekosten. Dazu kommen 2,8 Millionen Mark zusätzliche Barunterstützungen für Unterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge. Die Wohlfahrtserverslosen stellen bereits 30,9 Proz., also fast ein Drittel sämtlicher Unterstützten dar.

Ueber die Arbeitsfürsorge heißt es:

„Gegenüber dem Vorvierteljahr hat die Zahl der in Arbeitsfürsorge befindlichen Personen in den berichtenden Städten weiter zugenommen, und zwar von 56 870 auf insgesamt 69 076 Personen, was einer Zunahme um 21,5 Proz. gleichkommt.

Die Gesamtkosten der Arbeitsfürsorge sind von 11,8 Millionen Mark im Vorvierteljahr auf 16,4 Millionen Mark, d. h. um 39,0 Proz. gestiegen. Davon entfallen auf Lohnaufwand für Fürsorgearbeiter 10,5 Millionen Mark.“

Zur Krisenfürsorge wird berichtet:

„Im Berichtsvierteljahr sind von den an der Erhebung beteiligten Städten 6,2 Millionen Mark als Beiträge zur Krisenfürsorge ausgegeben worden. Gegenüber dem Vorvierteljahr mit 5,2 Millionen Mark ist eine Steigerung um 19,2 Proz. zu verzeichnen. Auf die Städte der Gruppe A (Städte über 200 000 Einwohner) entfallen allein 4,6 Millionen Mark, d. h. 73,6 Proz., während die Städte der Gruppen B (100 000 bis 200 000 Einwohner) und C (50 000 bis 100 000 Einwohner) mit 13,9 bzw. 12,5 Proz. an der Aufbringung beteiligt sind.“

H. W.

Psychopathen in der Fürsorgeerziehung.

Die großen Schwierigkeiten, die in der Fürsorgeerziehung durch kranke und psychopathische Jugendliche hervorgerufen werden, sind bereits in den Richtlinien zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung, die der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt im Mai 1929 herausgegeben hat („Arbeiterwohlfahrt“, Heft 10 1929), ausführlich gewürdigt worden. Jetzt gibt ein trauriges Ereignis Anlaß, diese Frage erneut zu prüfen. Aus der Anstalt Klausheide i. Westf. sind im September d. J. zwei Berliner Jugendliche, die sich in Fürsorgeerziehung befanden, entwichen und haben bei einem Einbruch in einem Café in Bielefeld die Frau des Besitzers durch einen Revolverschuß so schwer verletzt, daß sie kurze Zeit danach gestorben ist. Das schreckliche Unglück hat begreifliches Entsetzen hervorgerufen und ist allgemein bedauert worden. In der Bielefelder „Volkswacht“ vom 18. September 1930 (Nr. 218) werden die näheren Umstände dieses schrecklichen Ereignisses näher beleuchtet. Es wird dort hervorgehoben, daß in der Anstalt gerade Handwerker beschäftigt waren, und daß der Direktor in seinem unverschlossenen Zimmer, in dem Ausbesserungsarbeiten vorgenommen wurden, einen geladenen Revolver offen herumliegen ließ. Diesen konnten die beiden Jungen entwenden, ohne daß es anscheinend überhaupt bemerkt worden ist, und eine Woche lang im Baderaum der Anstalt verstecken. Es gewinnt hiernach den Anschein, daß der Leiter der Anstalt eine gefährliche Schußwaffe nicht sorgfältig aufbewahrt hat, ihren Verlust nicht einmal bemerkt und sich um die Zurückschaffung nicht bemüht hat. Durch diese Verkettung von Versehen war es möglich, daß die beiden

Jungen nach ihrem Entweichen, als sie bei einem Diebstahl überrascht wurden, das schreckliche Verbrechen begehen konnten. Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen hat hierauf auch in der Presse die Erklärung abgeben lassen, daß die Ueberweisung von Berliner Zöglingen in westfälische Heime eine so schwere Belastung der westfälischen Anstalten darstelle, daß diese künftig untersagt werden müsse. In dieser Veröffentlichung wird weiter erklärt („Bielefelder Neueste Nachrichten“, 30. September 1930), daß die Berliner Zöglinge wegen ihrer besonderen Schwererziehbarkeit nach Klausheide gekommen seien.

Es ist zu fragen, wie solchen Uebelständen begegnet werden kann. Die Fürsorgeerziehung ist bekanntlich das letzte, tiefeingreifendste Erziehungsmittel und soll nach den geltenden Bestimmungen nur angewandt werden, wenn andere leichtere Mittel keinen Erfolg versprechen. Tatsächlich haben auch auf den letzten Fürsorgeerziehungskongressen alle Sachverständigen betont, daß die Zahl der kranken, psychopathischen Jugendlichen, die in die Fürsorgeerziehung kommen, in ständigem Maße zunimmt. So sind z. B. in dem Berliner Beobachtungsheim in den letzten zwei Jahren von den überwiesenen Fürsorgezöglingen 89 Proz. als psychopathisch und schwachsinnig von dem Psychiater bezeichnet worden. Leicht erziehbare Jugendliche, die keine Schwierigkeiten machen und noch nicht kriminell geworden sind, befinden sich fast gar nicht mehr in Fürsorgeerziehung, zum mindesten der Großstädte, kommen ja auch für Heimerziehung kaum in Betracht. Unter diesen Umständen bedeutet das Vorgehen des Landeshauptmanns von Westfalen, daß die Bestimmung des § 69 RJWG., wonach Zöglinge bei Anstaltserziehung möglichst in einer Anstalt ihres Bekenntnisses unterzubringen sind, sich nicht erfüllen läßt. Wenn auch andere Provinzen diesem Beispiel folgen, so wird eine bekenntnisgleiche Unterbringung unmöglich gemacht. Wir halten zwar die Aufteilung der Jugendlichen nach Konfessionen nicht für die richtige, wie an dieser Stelle mehrfach ausgeführt worden ist, müssen aber um so mehr betonen, daß eine Unterbringung der Jugendlichen unter sorgsamer Berücksichtigung ihres geistigen und körperlichen Zustandes erreicht wird. Es fehlt, wie sich hier zeigt, an geeigneten Anstalten für geistig abnorme, psychopathische und schwachsinnige Jugendliche. Die Fülle an Heimen, die bereit sind, leicht erziehbare Jugendliche ohne Schwierigkeiten aufzunehmen, wird den wirklichen Bedürfnissen der heutigen Fürsorgeerziehung in keiner Weise gerecht. Es kann an dieser Stelle nicht untersucht werden, aus welchen Gründen die beiden unglücklichen Jungen und noch zahlreiche andere Zöglinge schon seit längerer Zeit aus Klausheide entwichen sind. In der Presse ist von einer schlechten Ernährung und mangelndem Verständnis für die Wesensart großstädtischer Jugendlicher gesprochen worden. Nach unseren Feststellungen handelt es sich bei den Jugendlichen, die nach Klausheide oder in andere westfälische Anstalten aus Berlin gegeben worden sind, keineswegs um besonders schwierige Jungen, mit den die Berliner Fürsorgeerziehungsheime nicht fertig werden. Diese werden vielmehr schon seit Jahren von der Verteilungsstelle in Heilanstalten und Psychopathenheime gelegt. Es sind aber alle jetzt zur Fürsorgeerziehung kommenden Jugendlichen keine „Leichterziehbaren“, und von den Jungen waren in den letzten Jahren mehr als 70 Proz. bereits vorher vor dem Jugendgericht kriminell verurteilt. Die meisten Jugendlichen, die der Berliner Verteilungsstelle zugeführt werden, sind aus anderen Anstalten vielfach entlaufen, und die Schwierig-

keit ihrer richtigen pädagogischen Unterbringung ist außerordentlich groß. Niemand wird die schreckliche Bluttat der beiden Jungen verteidigen. Geholfen kann aber nur werden, wenn rechtzeitig und durchgreifend Maßnahmen zur Heilung dieser kranken Menschen ergriffen werden.

W. F.

Die Internationale Hygieneausstellung.

Von Dr. Freund, Dresden.

Im Jahre 1911 fand in Dresden die erste große Hygieneausstellung statt, von der in der Tat ein mächtiger Antrieb zur hygienischen Volksaufklärung und Belehrung ausgegangen ist. Inzwischen ist die persönliche Hygiene der Körperreinigung, der Körperpflege usw. ebenso zu einem selbstverständlichen Bestandteil unserer Lebensführung geworden, wie die Maßnahmen der sogenannten „defensiven“ Hygiene (Seuchenschutz, Kanalisation usw.) heute allgemein übliche Einrichtungen darstellen.

Eine Hygieneausstellung im Jahre 1930 konnte auf diesen beiden Gebieten nur die weitere technische Entwicklung zur Darstellung bringen und allenfalls neue Zusammenhänge zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und hygienischer Technik aufzeigen. Dann war möglich, eine vergleichende Darstellung der hygienischen Einrichtungen der verschiedenen Länder, der Städte oder im Verhältnis von Stadt und Land usw. zu geben. Es war denkbar, die Zusammenhänge zwischen der individuellen Hygiene und der sozialen Hygiene aufzuweisen und insbesondere die Rückwirkung der sozialhygienischen Einrichtungen, etwa der Sozialversicherung, der Fürsorgestellen, der vorbeugenden Beratung, auf die Entwicklung und Gestaltung der persönlichen Hygiene zur Darstellung zu bringen. Und schließlich konnte das Problem einer möglichst vollkommenen Lebensregelung und Lebensgestaltung — also das, was man als positive Hygiene bezeichnen kann — zum Gegenstand der Schauausstellung gemacht werden.

Die in Dresden im Mai dieses Jahres eröffnete Internationale Hygieneausstellung bringt von allem etwas. Aber es fehlt ihr das tief-schauende Eindringen in den großen Zusammenhang der Entwicklung, es fehlt ihr die Einheitlichkeit der Linienführung unter irgendeinem höheren Gesichtspunkt.

In dem Neubau des Hygienemuseums, zu dessen Einweihung die Internationale Hygieneausstellung den großen äußeren Rahmen abgeben sollte, findet der Mensch in Bau und Funktion der Organe und Gewebe jede traditionelle Mittelpunktstellung, die der Entstehung und der besonderen Technik des Museums entspricht. Der „durchsichtige“ Mensch, die durchsichtig gemachten Organe, geben in der Tat einen außerordentlich vollkommenen Anschauungsunterricht. Diese große Abteilung, die im Erdgeschoß untergebracht ist, verleiht dem Hause den Charakter des Museums. Dann aber erleben wir eine Vermischung von sozialhygienischen Ausstellungsabteilungen, wie Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, von reiner Ausstellung mit Abteilungen, die den Charakter des Museums haben, etwa der geschichtlichen Darstellung der Hygiene, so daß schon im Museum von einer Einheit der Methode und des Gegenstandes nicht gesprochen werden kann. Zwei Abteilungen im Museum lassen sich unter dem

Gesichtspunkte betrachten, wie für einen bestimmten Aufklärungszweck technisch und gegenständig vorgegangen werden soll, nämlich die Abteilung „Die Frau als Gattin und Mutter“ (Biologie des Weibes) und die Sonderschau: „Was wird für den Schulunterricht in Gesundheitspflege gebraucht?“ Hätte sich das Museum und auch die Ausstellung mehr auf derartig unmittelbar wichtige Fragen und ihre Lösung eingestellt, dann hätte man für die Ausstellung 1930 eine ähnlich beispielgebende Wirkung erwarten können, wie sie von der Ausstellung 1911 immerhin ausgegangen ist.

Die Gesundheitsfürsorge wird hauptsächlich durch die Abteilungen des Reiches und des Deutschen Städtetages zur Schau gebracht. Eine kulturhistorische Schau über hundert Jahre bringt die Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens im allgemeinen und dann aufgelöst in die einzelnen Fachgebiete zur Anschauung. In dem Repräsentationsraum des Reiches ist ein großes Rundmodell aufgestellt, das, in zwanzig dreieckige Schnitte geteilt, die historische Entwicklung auf ebenso vielen Gebieten der Gesundheitsfürsorge vorführt. In den dazugehörigen Räumen wird — sieht man von dem etwas reichlichen Personenkultus ab — immerhin eine sehr lehrreiche Anschauung der hundertjährigen Entwicklung auf den einzelnen Gebieten vermittelt.

Die Städte haben in ihrer Kollektivausstellung neben rein städtehygienischen Tatbeständen, wie die Kanalisation, Müllabfuhr, Milchversorgung, Wohn- und Bauhygiene, nochmals die einzelnen Kapitel der Gesundheitsfürsorge aufgeschlagen. Die einheitliche Betrachtung war hier offenbar nicht beabsichtigt, denn man hat — unter welchen Gesichtspunkten ist nicht klar — einfach gebracht, was einzelne Städte auf dem betreffenden Gebiete zur Verfügung stellten. Und da von der ausstellenden Stadt natürlich nur „Musterhaftes“ gezeigt werden wollte, hat die Städtebauausstellung nur geringen Vergleichswert.

Eine ähnliche Möglichkeit der vergleichenden Betrachtung ist in der Ausstellung der Nationen ziemlich unausgenutzt geblieben. Auch hier hat man wirklich oder scheinbar Vorbildliches wahllos entstehen lassen. Die Vergleichbarkeit ist dagegen an dieser Stelle, vom Standpunkte der Ausstellungsmethode gesehen, in interessanter Weise gegeben. Die Türkei bringt z. B. noch jene abschreckenden Bilder, wie wir sie vom Panoptikum her gewohnt sind. Neben den unerfreulichen Kitschszenen in den einzelnen Abteilungen sehen wir in der österreichischen Gruppe die vom Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum durchgeführte Gesamtdarstellung der österreichischen Sozialversicherung in einer Methodik ausgeführt, die die sonst übliche Kopierung überwindet und einen aus dem gesellschaftlichen Charakter des Gegenstandes hergeholtten schematischen Bildausdruck setzt. Rußland führt dagegen mit expressionistischen Mitteln ganz von der Betrachtung des Einzelgegenstandes ab und hinterläßt das Gefühl einer rein kaleidoskopischen Verwirrung. Die Schau des Völkerbundes bringt einige hygienische Kriegsfolgen im Guten und im Schlechten zur Anschauung, etwa die Ausbreitung von Seuchen, die Bevölkerungsumschichtung, die systematische Sanierungsarbeit, die von den Kommissionen des Völkerbundes in Angriff genommen worden ist, epidemiologischer Nachrichtendienst u. a. m.

Umfangreiche Schaustellungen aus dem Gebiet der defensiven Hygiene, Krankenpflege, Wohnungswesen, Kleidung, Lebensmittel usw., in denen die einschlägige Industrie fast mehr als nötig in Erscheinung tritt, helfen den Rahmen der Ausstellung ausfüllen. Im einzelnen, da

und dort eingestreut, werden originelle Ideen verfolgt. Ein Lebensmittelladen vor dreißig Jahren wird einem solchen von heute gegenübergestellt; neuzeitliche Ernährung wird praktisch durch Gaststätten demonstriert; eine Abteilung variiert die hundert Sorten von Aberglaube und Kurpfuscherei in origineller Aufmachung.

Vom Standpunkte des Laienbesuchers aus ist zu sagen: Um die Ueberfülle des Gebotenen zu bewältigen, müßte er einen längeren Ferienaufenthalt daran setzen. So große Schaustellungen werden auf einem derart unmittelbaren Gebiete praktischer Lebensbetätigung besser ersetzt durch Wanderausstellungen, die einzelne Aufgabenkrisen behandeln und der gesamten Bevölkerung zugänglich gemacht werden können.

Vom Standpunkte des fachlich Tätigen aus gesehen, ist ähnliches zu bemerken. Dazu kommt, daß das Hygienemuseum nicht oder noch nicht sich von der Ausstellung genügend abhebt, indem es zu wenig durchgearbeitete und beispielgebende Abteilungen enthält. Auch der Mangel an Vergleichbarkeit und Zielsetzung auf positive Lebensregelung und -gestaltung wird von dem Fachmann unangenehm empfunden werden. Probleme wie die Eugenik, die Geburtenregelung, die seelische Hygiene sind mit großer Schüchternheit angegangen, aber auch die Bevölkerungspolitik, die so gewaltigen Einfluß auf die Lebensführung des einzelnen ausübt, ist gerade nur in Andeutungen behandelt. Sozialpolitische Forderungen, die sich aus dem Gegensatz der weitesten Kreisen der Bevölkerung aufgezwungenen unhygienischen Lebensführung und der wissenschaftlichen Hygiene ergeben, tauchen zwar gelegentlich einmal auf, führen aber nirgendwo zu einem konsequenten Aufruf, zu energischer Zielbetonung.

Alles in allem: „Die Ausstellung bietet viel Interessantes und Anregendes, aber ein Kulturfaktor von überragender Bedeutung wird sie nicht sein. Sie liefert vielmehr überzeugend den Beweis, daß mit großen Ausstellungen die Ziele der hygienischen Volksbelehrung nicht zu erreichen sind. Das Hygienemuseum muß einer grundlegenden Umgestaltung unterzogen werden, wenn es seiner Aufgabe gerecht werden will, ein „Mutterhaus für gesundheitliche Volkserziehung“ zu sein.

T A G U N G E N

Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

Am 10. und 11. Oktober behandelte in Brandenburg a. d. H. eine Konferenz der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte die Aenderungen des Jugendgerichtsgesetzes, die im Entwurf des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vorgesehen sind. Der Vorsitzende, Direktor Dr. Hertz (Hamburg), betonte bei der Eröffnung der Konferenz, daß es trotz der parlamentarisch unsicheren Lage nötig sei, die Vorschläge für die Aenderungen des Jugendgerichtsgesetzes einer Kritik zu unterziehen.

Das Hauptreferat erstattete Reichsgerichtsrat Dr. Hartung, Leipzig. Er stimmte im wesentlichen den Vorschlägen des Gesetzentwurfs zu, über die an anderer Stelle berichtet werden wird, erörterte besonders das Institut der „unbestimmten Verurteilung“ und sprach sich scharf dafür aus, daß über die Strafaussetzung im Urteil des Jugendgerichts sofort mit Bestimmtheit entschieden werden müsse, weil spätere Aussetzung oder Verbüßung nur eines Strafteils das Jugendgericht der Gefahr aussetzen, nicht mehr ernst genommen zu werden. Als wichtigste Neuerung besprach er die Einführung der Gruppe der „Halberwachsenen“, der 18- bis 21jährigen, mit dem Hinweis, daß durch diese Gruppe die Schlüsselstellung der modernen Strafrechtsreform den Jugendgerichten übergeben würde. Für das Strafverfahren verlangte Hartung eine Vereinfachung und begrüßte die Einführung des Einzelrichters auch im Jugendgerichtsverfahren.

In der Aussprache forderte Direktor Bleidt (Kottbus), daß auch Halberwachsene nicht ins Zuchthaus gehörten.

In der weiteren Debatte wurde allgemein gewünscht, die Halberwachsenen mehr den Jugendlichen anzunähern.

Landgerichtsdirektor Francke (Berlin) berichtete über die Frage der „Strafaussetzung“ und forderte größere Freiheit für den Jugendrichter bei der Abwägung der Strafe. Er verlangte neben der „unbestimmten Verurteilung“ die Beibehaltung der Möglichkeit einer Nachverurteilung und des Widerrufs der Strafaussetzung. In der lebhaften Debatte, die sich an das Referat angeschlossen, wurde von Ministerialrat Schäfer in Aussicht gestellt, daß für Jugendliche und Halberwachsene die Möglichkeit gegeben werden solle, schon nach Vollstreckung der Hälfte den Rest der Strafe auszusetzen.

In einem temperamentvollen Bericht forderte Amtsgerichtsrat Dr. Blumenthal, daß die Polizei künftig nicht mehr das Recht zu Strafverfügungen über Jugendliche haben sollte, weil sie die schwierigen Fragen der Einsichtfähigkeit und der etwa notwendigen Erziehungsmaßregeln nicht beurteilen könnte. Im Schnellverfahren sollten Jugendliche nur dann abgeurteilt werden, wenn der Jugendrichter sie bereits von früher eingehend kenne. In der Aussprache wurden die Probleme der Schulversäumnisse in den Berufsschulen und der Straßenpolizeivergehen ausführlich behandelt.

Amtsgerichtsrat Levi (Frankfurt a. M.) sprach über die Besetzung und Zuständigkeit des Jugendgerichts, Staatsanwalt Dr. Messerer (München) über die Aenderung der Strafregisterverordnung.

In seinem Schlußwort konnte Reichsgerichtsrat Dr. Hartung feststellen, daß die Konferenz eine Annäherung der Meinungen in wichtigen Fragen gebracht hat.

Neben dem eigentlichen Thema der Konferenz wurde in einer Abendsitzung über die Ergebnisse des Internationalen Jugendgerichts-Kongresses in Brüssel und des Internationalen Strafrechts-Kongresses in Prag sowie der Dresdener Konferenz über Milieuforschung Bericht erstattet. Für die Jugendfürsorge war hierbei besonders interessant, daß in der Aussprache zutage trat, daß auch in Deutschland, besonders in ländlichen Bezirken, viele Jugendgerichte die Vertreter des Jugendamtes und der freien Vereinigungen als Jugendgerichtshilfe zu ihren Verhandlungen nicht hinzuziehen, keine regelmäßigen, sozialen Berichte von ihnen erfordern und so die vom Jugendgerichtsgesetz und dem Reichs-

jugendwohlfahrtsgesetz dringend geforderte Zusammenarbeit noch ganz vermissen lasse. Eine Aenderung dieser Verhältnisse herbeizuführen, wird eine wichtige Aufgabe auch der Arbeiterwohlfahrt in den nächsten Jahren sein müssen.

W. F.

AUS-DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die Fragen der pädagogischen Fürsorge an Eltern und Kindern.

Von Hans Nathansohn.

Das kleine Lehrbuch Nr. 5.

Gesammelt unter besonderer Berücksichtigung der Heilpädagogik (Psychopathenfürsorge). Leitlinien zur Erschließung geistiger und psychischer Schwierigkeiten und Leiden von Kindern und Jugendlichen. Für Jugendfürsorger, Jugendberater, Jugendhelfer, Lehrer, Erzieher und jugendfürsorgerisch tätige Ärzte.

Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin. (103 Seiten, Preis 2,50 Mk.)

Nathansohn gibt zunächst eine genaue Anleitung zur Behandlung der angeführten Fragen. Er weist besonders auf die Notwendigkeit hin, das Kind zu schonen. Es sollen nicht allzu häufig Fragen auf erotischem Gebiet gestellt werden, aber auch nicht aus Prüderie zu wenig gefragt werden. Grundsatz: Das Kind ist schuldlos. Nicht bohren mit Fragen! Nicht mit guten Ratschlägen sich aufdrängen! Aber auch bedenken, daß Schuldlosigkeit noch nicht von jeder Verantwortung entbindet.

Es folgt dann eine technische Anleitung für die Fragestellung.

Die Fragen selbst sind eingeteilt in Fragen bei der Übernahme: Hier werden hauptsächlich der Anlaß zur Meldung, die aktenkundige Vorgeschichte, die Klagen und Wünsche des Sprechers zu beachten sein. (Die Fragen an die Eltern oder denjenigen, der das Kind übergibt, und Fragen an das Kind selbst.)

Die systematischen Fragen behandeln:

1. vorgeburtliche Bedingungen
2. erste Entwicklung
3. Krankheiten
4. körperlicher Allgemeinzustand
5. Essen
6. Schlaf
7. Lebenslauf. Häusliche und soziale Verhältnisse. Erziehung und Umgebung
8. Selbsttätigkeit. Selbstversorgung. Betätigung im Haushalt und in der Freizeit. Interessen
9. Geschlechtlichkeit

10. Schule
11. Arbeit und Beruf
12. Strafsachen
13. Sonderheiten
14. Sozialverhalten.

Es folgen dann die Fragen der Begabungsprüfung, die sich auf Grundvermögen
Allgemeine Kenntnisse und
Einzelfähigkeiten

erstrecken.

Zum Schluß wird eine Anleitung zum Niederlegen des Eindrucks, den der Fürsorger vom Schützling hat, gegeben. Intelligenz und Arbeitsvermögen, Eindruck von Erziehern und Erziehung sind besonders festzulegen.

Fragen, die nicht ohne weiteres zu verstehen sind und fast alle Fremdwörter sind in dem Buch in Fußnoten ausführlich erläutert und begründet.

Der kleinen Schrift ist eine reichhaltige Literaturangabe und ein Schema für ein Aufnahmeblatt beigegeben.

Es ist selbstverständlich, daß der fragende Fürsorger nicht alle Fragen an das Kind oder die Eltern richten kann, die auf den 90 Seiten der Schrift angegeben sind. Er soll ja auch das Buch nicht neben sich liegen haben, wenn er fragt, sondern das Buch soll ihm im wahrsten Sinne ein Lehrbuch werden, das ihm zeigt, auf was er alles Rücksicht nehmen soll. Wer das Buch in die Hand nimmt, wird überrascht sein, wie in ganz knappen Worten umfassend alles erwähnt wird, was wichtig ist für die Entwicklung eines psychopathisch-anormal entwickelten Kindes. Er wird das Buch nicht einmal in die Hand nehmen, um sich zu belehren, sondern immer wieder danach greifen, um sich noch besseren Rat zu holen.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat mit diesem Buch seinen Mitarbeitern einen großen Dienst erwiesen. Seinen ehrenamtlichen Hilfskräften wird dadurch die schwierige Arbeit in der Psychopathenfürsorge erleichtert werden. Darüber hinaus werden auch amtliche vollausgebildete Fürsorger gern zur Information und Stützung ihres Gedächtnisses zur Klärung mancher Frage nach diesem kleinen Buch greifen.

Wachenheim.

Zehn Jahre Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Hannover.

Der Bezirksausschuß der Arbeiterwohlfahrt kann im Bezirk Hannover auf eine zehnjährige Tätigkeit zurückblicken. Am 22. Oktober 1920 wurde er von den Parteinstanzen ins Leben gerufen und heute gehören ihm 81 Ortsausschüsse an, die auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege eine rührige Tätigkeit entfaltet haben. Es sind nicht nur Vertreter der Arbeiterwohlfahrt im Landeswohlfahrtsamt, in dem Hauptausschuß und den Sonderausschüssen des Landesjugendamts, sondern auch in einer ganzen Anzahl von städtischen und Kreisjugendämtern sowie örtlichen Fürsorgeausschüssen. Außerdem ist der Bezirksausschuß vertreten in der Bezirks-Hebammenstelle, im Provinzialaus-

schuß für hygienische Volksbelehrung, im Vorstand des Provinzialvereins und in der Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose, im Bezirksausschuß zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, der Gefängnisfürsorge und in sonstigen provinziellen Fürsorgeeinrichtungen, Vorständen von Anstalten und Vereinen.

Durch die Mitarbeit der Helferinnen und Helfer in der öffentlichen Wohlfahrtspflege wurden die einzelnen Gebiete der Säuglings- und Wöchnerinnenfürsorge, der Kleinkinderfürsorge, der Schulkinder-Erholungsfürsorge, der Kinderspelsungen, der wirtschaftlichen Fürsorge für notleidende Familien und Einzelpersonen und der Fürsorge für Sozialrentner ganz besonders ausgebaut und erweitert.

24 Ortsausschüsse stellen Helferinnen und Helfer für die Jugendgerichtshilfe und 12 Ortsausschüsse für die soziale Gerichtshilfe.

Von 14 Ortsausschüssen wurden insgesamt 187 Schutzaufsichten übernommen und von 21 Ortsausschüssen 316 Vormundschaften und Pflegschaften vermittelt.

24 Ortsausschüsse üben die Hauspflege aus bei Wöchnerinnen, bei Erkrankungen der Hausfrau oder bei Kindern, von denen die Mutter tagsüber in Arbeit geht.

Eine gut ausgebaute Schwangeren- und Säuglingsfürsorge wird von 31 Ortsausschüssen betrieben.

Eigene Beratungsstellen haben 52 Ortsausschüsse.

Nähstuben sind in 44 Orten eingerichtet.

Überall macht man mit den Kindern Ferienwanderungen, und 10 Ortsgruppen konnten über die Entsendung von erholungsbedürftigen Schulkindern in Heime berichten. In zwei Orten hat die Arbeiterwohlfahrt einen eigenen Kindergarten.

Der Helferausbildung in Kursen und Vortragsabenden wird große Aufmerksamkeit geschenkt.

Vier sozialistische Fürsorgerinnen konnten als Kreisfürsorgerinnen in der Provinz untergebracht werden, und neun Genossinnen werden augenblicklich auf Veranlassung des Bezirksausschusses ausgebildet.

Am 12. Oktober fand in Hannover die fünfte Bezirkskonferenz statt, die von 120 Delegierten und 63 Gästen besucht war. Der Vorsitzende des Bezirksausschusses Genosse Feldmann (Hannover) schilderte in seinem Geschäftsbericht die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, ehe sich die Organisation zu ihrem jetzigen Umfang und ihrer auch von den Behörden anerkannten Bedeutung entwickeln konnte. Im Provinziallandtag habe man erst einen heftigen Kampf um behördliche Beihilfen führen müssen. Jetzt sei aber die Arbeiterwohlfahrt in der allgemeinen Wohlfahrtspflege fest verankert und könne nicht mehr ausgeschaltet werden. In der sehr regen Aussprache über den Geschäftsbericht beschäftigten sich die Redner und Rednerinnen hauptsächlich mit ihren finanziellen Sorgen. Dann wurde die Neuwahl des Bezirksausschusses vorgenommen. Genosse Feldmann, der seit der Gründung des Bezirksausschusses den Vorsitz hat, wurde einstimmig zum Vorsitzenden wiedergewählt. Die 16 Genossinnen und Genossen, die den Bezirksausschuß bilden, wurden von den 7 Unterbezirken vorgeschlagen.

Im zweiten Teil der Konferenz wurde der Vortrag des Regierungsrats Genossen Krebs (Berlin) über „Gefangenenfürsorge und Strafvollzugsreform“ zu einem großen Erlebnis für alle Teilnehmer. Genosse Krebs verstand es, in so schlichter und packender Weise

diese Fragen zu behandeln, daß der Vortrag einen Eindruck hinterließ, wie es nur selten bei Vorträgen der Fall ist. Nach einem geschichtlichen Rückblick auf den Strafvollzug ging der Redner auf die in Deutschland nach der Revolution getroffenen Reformen ein. Das Strafvollzugssystem in Stufen rücke vom Vergeltungsgedanken ab und ermögliche eine sozial-pädagogische Behandlung der Gefangenen. Wenn man früher den Gefangenen den letzten Rest von Willen genommen habe, so daß die Willenslosigkeit zu ihrer zweiten Natur wurde und sie nachher in der Freiheit nicht mehr leben konnten, so wolle man jetzt den Gefangenen systematisch wieder in die menschliche Gemeinschaft eingliedern. Nur, wenn man ihn sozial tüchtiger und seelisch gesund mache, habe die Strafe einen Sinn und sei das Geld für den Strafvollzug nicht weggeworfen. Es sei die Zeit gekommen, in den Gefangenen nicht mehr Verbrecher, sondern moralisch-sittlich und gesellschaftlich kranke Menschen zu sehen. Schon Bettina von Arnim habe gesagt: „Der Verbrecher ist das Verbrechen der Gesellschaft.“

An Hand von Beispielen aus der Praxis schilderte Genosse Krebs, wie nötig es sei, die Anstaltsbetriebe zu produktiven Werkstätten auszubauen und die Gefangenen so zu entlohnen, daß sie auch ihre Familien unterstützen und so den Zusammenhalt mit ihnen aufrechterhalten könnten. Von größter Bedeutung sei die Entlassenenfürsorge und die Arbeitsbeschaffung für die Entlassenen. Ein Strafantlassener habe einmal gesagt: „Als ich herauskam, fing die Strafe erst an.“ Die Gesellschaft erziehe sich selbst Gewohnheitsverbrecher, wenn die Vorbestraften keine Arbeit finden können. Es seien Heime für Strafantlassene nötig, die natürlich nicht nach Gefängnis riechen dürfen und die dazu dienen müssen, die Entlassenen wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Auch die Arbeiterwohlfahrt habe auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge große Aufgaben.

„Vorwärts, mit frischem Mut zu neuen Aufgaben!“ war die Parole, mit der Genosse Feldmann die inhaltsreiche Bezirkskonferenz schloß.

Mitteilungen.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen: Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Kiel 500,— Mk.; M. J., Berlin, 40,— Mk.; E. K., Köln, 70,— Mk.; D. H., Berlin 70,— Mk.; S. R., Berlin, 26,25 Mk.; H. W., Berlin, 55,— Mk.; M. A., Bochum-Weitmar, 5,— Mk.; E. M., Berlin, 16,50 Mk.; P. K., Berlin, 20,— Mk.; L. L., Berlin, 50,— Mk.; H. H., Frankfurt/M. 6,50 Mk.; U., Berlin, 1,— Mk.; G. F., Berlin, 10,— Mk.; C. E., Stuttgart, 6,— Mk.; O. K., Berlin, 75,— Mk.

Kleine Lehrbuch Band 5.

Das kleine Lehrbuch Band 5 „Fragen der pädagogischen Fürsorge an Eltern und Kindern“ von Hans Nathansohn ist erschienen und kann zum Preise von 2,50 Mk. vom Verlag bezogen werden.

Bezirks- und Ortsausschüsse erhalten bei Sammelbestellungen den üblichen Rabatt.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Bezirksausschuß der
Arbeiterwohlfahrt Leipzig.

Der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Leipzig beginnt seine

diesjährige Schulungsarbeit mit einem sich auf vier Tage erstreckenden Kursus in der Arbeiter-Turn- und Sportschule zu Leipzig. Aus dem Arbeitsplan ist ersichtlich, welche großen Aufgaben sich der sehr rührige Bezirksausschuß gestellt hat. An dem Kursus werden alle im Bezirk bestehenden Ortsausschüsse durch je einen Vertreter beteiligt sein. Wir geben nachstehend den Arbeitsplan bekannt:

Kursus des Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt Leipzig vom 30. Oktober bis 2. November 1930 in der Arbeiter-Turn- und Sportschule zu Leipzig.

Arbeitsplan:

Donnerstag, den 30. Oktober 1930.

Bis 18 Uhr: Eintreffen der Kursusteilnehmer, anschließend gemeinsames Abendessen; ab 19 Uhr: gemeinsames Baden in der Schwimmhalle; 20 Uhr: Begrüßung und Besprechung des Arbeitsplanes.

Freitag, den 31. Oktober:

7—7,30 Uhr: Heitere Freiübungen unter Leitung des Genossen Benedix (Leiter an der Bundesschule); anschließend erstes Frühstück; 8 Uhr: Die nachgehende Fürsorge, Genossin Reichstagsabgeordnete Starrmann, Leipzig, 9,30 Uhr: Zweites Frühstück; 10 Uhr: Fortsetzung (Kursus Starrmann); 12—14 Uhr: Mittagspause; 14 Uhr: Aus der Praxis der Arbeiterwohlfahrt. Mündliche und schriftliche Übungen an Hand von Beispielen, Gen. Klein, Leipzig. 18—18,30 Uhr: Gemeinsames Baden; 19 Uhr: Gemeinsames Abendessen; 20 Uhr: Filmvorführung.

Sonnabend, den 1. November:

7—7,30 Uhr: Heitere Freiübungen, anschließend erstes Frühstück; 8 Uhr: Die nachgehende Fürsorge (Genossin Starrmann);

14 Uhr: Aus der Praxis der Arbeiterwohlfahrt (Genosse Klein); 18—18,30 Uhr: Gemeinsames Baden; 19 Uhr: Abendessen; 20 Uhr: Organisationsfragen. Genosse Stadtverordneter Richard Böhlert (Vorsitzender des Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt Leipzig).

Sonntag, den 2. November:

7—7,30 Uhr: Heitere Freiübungen; 8 Uhr: Jugend- und Fürsorgeberatung. Gen. Stadtrat Walter Friedländer, Berlin; 14 Uhr: Wohnungsnot und Wohnungspflege. Genosse Stadtrat Walter Freytag, Leipzig; 18 Uhr: Organisationsfragen — Schlußbetrachtungen — Abschied. Genosse Richard Böhlert.

Alle Kursusteilnehmer werden dringend ersucht, sich an die vorgeschriebene Zeiteinteilung zu halten, nur so ist ein guter Verlauf und auch Erfolg gewährleistet.

Die Leitung des Kursus liegt in den Händen des Vorsitzenden des Bezirks Leipzig, Genossen Böhlert.

Neben dem Kursus sollen aber wie im vorigen Jahre in den einzelnen Unterbezirken fünf Wochenkurse stattfinden mit den Themen:

1. Schwangeren-, Mütter- und Säuglingsfürsorge.
2. Arbeitsgemeinschaften mit den sozialen Verbänden der Arbeiterschaft (Freigeistige Verbände, Arbeitersamariter, Arbeiterabstinenten, SAJ. usw.)

Zur Schulung seiner Mitarbeiter hat weiterhin der Ortsausschuß Leipzig ein sich über vier Monate erstreckendes Schulungsprogramm aufgestellt.

Wohlfahrtspfleger und Gewerbelehrausbildung.

Nach der Neuregelung der Gewerbelehrausbildung in Preußen werden neben Inhabern von Reife-

zeugnissen von staatlich anerkannten Fachschulen. Praktikern mit guter Berufserfahrung, Diplomingenieuren, Inhabern von Reifezeugnissen neunstufiger höherer Lehranstalten mit zweijähriger gewerblicher Tätigkeit, Volksschullehrern, technischen Lehrerinnen, auch Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen, Jugendleiter und -leiterinnen zugelassen, die eine wenigstens zweijährige gewerbliche oder hauswirtschaftliche Tätigkeit nachweisen oder — wenn möglich — die Gesellen- oder Haushaltsprüfung bestanden haben.

Tagung des Dewog - Revisions - verbandes in Magdeburg.

Die diesjährige Verbandstagung des Dewog - Revisionsverbandes E. V., Dewog Revisionsvereinigung findet vom 14. bis 16. November 1930 in der Stadthalle zu Magdeburg statt. Die Tagesordnung bringt Referate von Reichsarbeitsminister a. D. R. Wissell, Landtagsabgeordneten W. Drügemüller, Oberbürgermeister Beims, stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Diekmann, Verbandsrevisor Dr. Bodien und Geschäftsführer Plumbohm. Während der Tagung finden Führungen durch die Siedlungsbauten des Vereins für Kleinwohnungswesen GmbH. in Magdeburg statt.

Sparmaßnahmen in der Jugendwohlfahrt.

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt veranstaltet am 28. und 29. November 1930 in Berlin eine Fachkonferenz zu dem Thema:

Sparmaßnahmen in der Jugendwohlfahrtspflege.

Tagesordnung:

1. Möglichkeiten der Verbilligung durch behördliche Organi-

sationen und durch Veränderung der Methoden. Stadtrat Muthesius-Berlin.

2. Der Wert der vorbeugenden Fürsorge als Sparmaßnahme und die Möglichkeiten zu ihrer Ausgestaltung. Dr. Irmgard Rathgen-Hannover.
3. Die Heranziehung der freiwilligen Mitarbeit als Sparmaßnahme. Dr. Stahl-Berlin.

Näheres über Ort und Zeit der Veranstaltung wird demnächst bekanntgegeben.

Akademie für soziale Frauenarbeit in Münster und Arbeiterwohlfahrt.

Die Akademie für soziale Frauenarbeit Münster bringt für 1930/31 ihr Winterprogramm heraus. Wir vermissen unter den Mitgliedern dieser Einrichtung die Arbeiterwohlfahrt, östliches und westliches Westfalen und die freien Gewerkschaften, in denen Personal der Wohlfahrtspflege organisiert ist. Wir hoffen, daß wenigstens der erste Lehrgang „Die Arbeiterbewegung in der Gegenwart“, mit Frau Reg.-Rätin Dr. M. Laarmann-Münster, in Verbindung mit Arbeiter- und Gewerkschaftsführern die freien Gewerkschaften durch eigene Vertreter mit einbezieht. In Westfalen, einem der dicht bevölkertsten Industriegebiete Deutschlands, das für die Arbeiterbewegung und die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft so außerordentlich wichtig ist, dürfte ein Programm mit solchen — gelinde gesagt — Schönheitsfehlern doch eigentlich nicht vorkommen. Wir hoffen, daß diese Versäumnisse noch nachgeholt werden und daß künftige Schulungsarbeit dieser Akademie nicht ohne die Mitarbeit der freien Gewerkschaften und der Arbeiterwohlfahrt aufgebaut wird.

B U C H E R S C H A U

Mein Arbeitstag — Mein Wochenende. 150 Textilarbeiterinnen berichten. Verlag Textilpraxis Berlin O 34, 231 S. Pr. 2,50 Mk.

Der Textilarbeiter-Verband hat ein Preisausschreiben veranstaltet für die besten Berichte über „Mein Arbeitstag — Mein Wochenende“ und die Berichte für das vorliegende Buch bearbeitet. 158 Textilarbeiterinnen haben sich beteiligt. Die Sammlung ist ein Experiment. Zwei Arten der Schilderung von Arbeiterleben haben wir bisher gekannt: Arbeiter, die zum Kämpfer geworden sind, haben ihre Erlebnisse geschildert oder die Gewerkschaften Rundfragen, an bestimmte Mitglieder ihrer Organisation gerichtet, bearbeitet. Die Bearbeitung solcher Rundfragen hat den Vorteil, daß sie das Wesentliche, was den sozial oder politisch Tätigen interessiert, umfassend wiedergeben. Sie entbehren der persönlichen Note, die die Mitteilungen über die Wirkungen des sozialen Erlebnisses in der Schrift des Textilarbeiter-Verbandes hat. Die Arbeiterbiographie, die im Gegensatz zur Schrift des Textilarbeiter-Verbandes ein Leben im Zusammenhang seiner Entwicklung wiedergibt, hat den Vorzug, daß das Erlebnis durch einen Menschen wiedergegeben wird, der es darstellen kann. Die Fähigkeit künstlerischer Wiedergabe fehlt der Schrift des Textilarbeiter-Verbandes. Ist nun die künstlerische Wiedergabe lediglich ein Zutun und ist das Niederschreiben durch Menschen, die mit der Feder ungewandt umgehen, reine Ehrlichkeit? Alles was wir von anderen wissen, geht durch deren Wiedergabe. Das objektive Erleb-

nis muß, um wirkungsvoll zu sein, auch wirkungsvoll dargestellt werden. Die wirkungsvolle Darstellung fehlt der Schrift des Textilarbeiter-Verbandes. Es ermüdet ohnehin 158 kurze Berichte von $\frac{1}{2}$ bis höchstens 3 Seiten zu lesen. Ich fürchte, daß diese Tatsache den Leserkreis beschränkt. Das bedaure ich um so mehr als das Material, das uns hier dargebracht wird, höchst interessant ist. Es würde sich lohnen, eine statistische Erfassung der Lebensweise herauszuziehen. Was erzählen die Frauen? Unzählige Berichte fangen an: Der Wecker geht, es ist noch zu früh. Das Urteil über die Erwerbsarbeit ist verschieden. Die Einen sehen in ihr lediglich eine Ausbeutung, andere aber scheinen über die Erwerbsarbeit Freude zu empfinden. Erschütternd ist, wieviel auch von den Unverheirateten mit Hausarbeit so belastet sind, daß sie das Wochenende kaum kennen. Immerhin fliegt ein Teil der jüngeren Unverheirateten aus. Die Verheirateten haben merkwürdigerweise fast durchgehend das stärkere politische Interesse und berichten von Verband und Partei, auch die Verheirateten mit Kindern. Ueber die Familie wird wenig ausgesagt. Nicht nur die Mütter, sondern auch die Unverheirateten, die für Familienmitglieder zu sorgen haben, tun das mit rührender Sorgfalt. Selten wird gesagt: „ich will keine Kinder, weil sie mir eine zu große Last sind“, aber einige sagen das ganz offen. Verbittert sind viele der älteren Arbeiterinnen.

Ich muß zum Schluß noch einmal sagen, das geistige Leben dieser Frauen wird wohl viel reger sein als aus den Zeilen dieser

Schrift hervorgeht, aber sie vermögen es nicht zu äußern, da sie des Wortes und der Feder nicht gewohnt sind. Dennoch ist die Schrift des Textilarbeiter-Verbandes ein interessanter Beitrag zu dem von den Gewerkschaften unternommenen Versuch, Arbeiterleben in Bücher zu fangen, um so für die Arbeiter zu wirken. H. W.

Gegen den Alkoholismus. Vier kulturpolitische Reden an Führer und Massen. Von Severing, Grimme, Juchacz, Sollmann. Verlag Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Alkoholgegner, Berlin SO 16. 24 S. Pr. 0,20 Mk.

Genosse Severing spricht über „Der Staat und der Kampf gegen den Alkohol“. Er betont, daß der Alkohol nach Beobachtungen der Wohlfahrts- und Jugendämter im erheblichen Maße ursächlich an der Verwahrlosung und Kriminalität beteiligt ist. Es besteht daher ein großes sozialmedizinisches Interesse an wirksameren gesetzlichen Handhaben zur Bekämpfung des Alkoholismus. Dasselbe gilt von gewissen Mißständen im Konzessionswesen. Der Staat dürfe bei aller Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit persönlicher Lebensgestaltung auf diejenigen Maßnahmen nicht verzichten, die er für erforderlich hält, um ein Ueberhandnehmen der Alkoholgefahren entgegenzuwirken. Das gälte besonders in Zeiten politischer Spannung. Es sei außerdem nicht angängig, durch übermäßig gesteigerten Alkoholkonsum den Reparationsgläubigern eine Leistungsfähigkeit und einen Wohlstand vorzutäuschen, die in Wirklichkeit nicht vorhanden sind.

Genosse Grimme glaubt, daß alles vermieden werden müsse, was im demokratischen Staat den Menschen willensmäßig beeinträchtigt, und daß alle Einflüsse abgestoppt werden müssen, die die Selbst-

entscheidungskraft untergrabe und den klaren Blick trübe. Ein reifer Bürger einer Republik ist man nicht, wenn man tun kann, was einem beliebt, sondern wenn man tun will, was Werte schafft.

Genossin Juchacz weist in ihrer Rede von der Kulturaufgabe der Frau auf die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau hin, die von ihrem alkoholischen Mann geistig minderwertige Kinder in die Welt setzt, die von dem geringen Wirtschaftsgeld einen großen Teil auch noch dem Gastwirt abgeben muß. Der Aufstieg der Frau sei ohne Kampf gegen den Alkoholismus nicht denkbar.

Als letzter spricht Genosse Sollmann über „Sozialistische Kultur und Alkoholfrage“. Wer mit Spott und Witz über die Zerstörung tausender Existenzen durch den Alkohol hinweggeht, habe nicht die Spur sozialistischen Kulturgefühls, auch wenn er die höchsten politischen Würden trage. Wir dürfen bei der Beurteilung der Alkoholfrage nicht von uns, sondern müssen von der Lebensbedingung der Klasse ausgehen, und wir sind uns alle klar darüber, daß die Gesamtheit unserer Klasse mehr leisten würde an sozialistischem Aufbau, wenn wir sie vom Alkohol befreien könnten.

Den Schluß des kleinen sehr interessanten Heftes bildet das Arbeitsprogramm der Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Alkoholgegner. D. Be.

Ratgeber für die öffentliche Fürsorge. Von Fr. Kleeis. Verlag Wordel, Leipzig. 48 S. Pr. 70 Pf.

Ratgeber für die Invalidenversicherung. Von Fr. Quatmann. Verlag Wordel, Leipzig. 48 Seiten. Pr. 70 Pf.

Knappschaftsversicherung. Von Fr. Kleeis. Verlag Wordel, Leipzig. 48 S. Pr. 70 Pf.

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Von Fr. Kleeis. Verlag Wordel, Leipzig. 48 Seiten. Pr. 70 Pf.

Wir können, wie schon oft, auch dieses Mal unseren freiwilligen Helfern raten, sich die kleinen, wertvollen Broschüren zu beschaffen, sie werden ihnen ein guter Begleiter bei der praktischen Arbeit sein. D. Ba.

Reichsjugendwohlfahrtspflege-Kommentar. Von Friedeberg-Polligkeit. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1930. 581 Seiten. Preis 20 Mk.

Wer mit der Durchführung der auf Rechtsnormen aufbauenden Schutzbestimmungen für die Jugend befaßt ist, ist auf mehr als die Kenntnis des nackten Gesetzestextes angewiesen.

Es gibt nun zu dem RJWG. als dem grundlegenden Gesetz für die Arbeit an der Jugend eine Anzahl von Kommentaren, die alle ziemlich unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1924 erschienen sind. Derjenige Kommentar, der im Unterschied zu den meisten anderen nicht nur formal rechtliche Fragen beachtet, sondern auch auf die pädagogisch-fürsorgereiche Seite der Bestimmungen eingeht, war die im Laufe kurzer Zeit stark verbreitete erste Auflage von Friedeberg-Polligkeit. Als sie vergriffen war, war eine merkliche Lücke vorhanden, die erst durch das Erscheinen der neuen zweiten, wesentlich erweiterten Auflage wieder geschlossen ist.

Mit Recht wird in der Einleitung hervorgehoben, daß über den Wert des Gesetzes weniger seine Fassung entscheiden wird als die Art seiner Ausführung (S. 29/30). Trotzdem ist ein sich Vertiefen in den Gesetzestext, um die durch die Formulierung gegebenen Möglichkeiten kennenzulernen, für jeden, nicht nur für die hauptberuflich

mit den Jugendwohlfahrtsfragen Befassten, dringend erwünscht.

In die Kommentierung des sehr umfangreichen Gesetzes haben sich Prof. Polligkeit, Frankfurt a. M., Frau Dr. Eiserhardt, Frankfurt a. M., Dr. Storck, Lübeck, und Amtsgerichtsrat Blumenthal, Altona, in der Weise geteilt, daß der erste, zweite, und fünfte Abschnitt von Polligkeit, der dritte Abschnitt von Eiserhardt, der vierte von Storck und der sechste von Blumenthal erläutert wurde.

Wenn im Vorwort mit Recht auf die durch die Mannigfaltigkeit der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen bewirkte Gefährdung der Uebereinstimmung bei der Durchführung dieses Rahmengesetzes hingewiesen wird, (siehe Seite IV) so ist doch zweifelhaft, ob diesem, vom Standpunkt der Forderungen einer Verwaltungsreform bedauerlichen Zustand abgeholfen wäre durch die Einführung eines Reichsjugendamtes, das bekanntlich durch Verordnung vom 14. Februar 1924 gestrichen ist. Jedenfalls käme es dabei entscheidend auf die Zusammensetzung des Reichsjugendamtes und seine Stellungnahme zu Sonderbestrebungen einzelner Länder an.

Von besonderem Wert in dem vorliegenden Kommentar sind einmal die ausführlichen Vorbemerkungen, die den einzelnen Abschnitten vorangeschickt sind, und die mit einem umfassenden Literaturverzeichnis verbunden sind, zweitens die Hereinarbeitung der Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder zu den einzelnen Paragraphen dieses Rahmengesetzes, drittens als von besonderem Wert für die Praxis, der Hinweis auf Entscheidungen zu einzelnen strittigen Rechtsfragen und einer Fülle von Fachliteratur aus Zeitschriften und schließlich die Mitteilung von Erlassen und Ausführungsanweisungen, die z. T.

sehr deutlich den Zwiespalt zwischen den vom Gesetzgeber beabsichtigten und erstrebten Maßnahmen, die in der Praxis oft auf dem Papier stehen, erkennen lassen.

Der in den Vorbemerkungen oft vermittelte eingehende Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Bestimmungen und Schutzmaßnahmen des einzelnen Abschnitts ruft die Erinnerung an die parlamentarischen Auseinandersetzungen wach, zu denen der Gegenstand dieses Gesetzes Anlaß gab. Das gilt besonders für die Bestimmungen des Gesetzes, bei denen die Entscheidung über die Mitwirkung der freien Organisationen und die bekennnismäßige Erziehung von grundsätzlicher Bedeutung gewesen ist.

Da die vorliegenden Erläuterungen — und darin besteht neben dem bisher erwähnten ihr weiterer besonderer Wert — mehr sind als auf das Formale abstellende Textinterpretationen, da aber der Gegenstand nicht lediglich fürsorgerechtlicher, sondern pädagogischer Natur ist, kommt selbstverständlich wiederholt eine von der unseren abweichende Haltung und Auffassung der Bearbeiter zu grundsätzlichen Fragen zum Ausdruck. Es kann hier nicht unsererseits auf alle in Frage kommenden Fälle eingegangen werden, sondern es können nur einige Beispiele herausgegriffen werden. Im ersten Abschnitt, dessen Vorbemerkungen die Subsidiarität der Fürsorge und öffentlichen Erziehung mit dem Hinweis auf das natürliche Recht der Eltern und der Familie sehr entschieden betonen, ist das der Fall trotz Anerkennung des entscheidenden Fortschritts, den der § 1 in der Anerkennung der in der Wirklichkeit bestehenden Verhältnisse gegenüber früheren Auffassungen darstellt (vgl. S. 63 ff.).

Die Fortschritte, die gegenüber den früheren Zuständen die einheitliche reichsrechtliche Regelung des Pflegekinderschutzes darstellt, werden im dritten Abschnitt des Gesetzes mit Recht einleitend herausgehoben werden; es fehlt jedoch ein Hinweis auf die bedenklichen Durchbrechungsmöglichkeiten für Erlaubniserteilung und Aufsichtführung über Kinder, die in Anstalten untergebracht sind oder unter Aufsicht einer Vereinigung für Jugendwohlfahrt stehen. Hingewiesen sei auf die Bestimmungen des § 29, die die Ausschaltung des örtlichen Jugendamtes aus der Aufsichtführung über Pflegekinder zulassen.

Vor allem aber kommt eine grundsätzlich abweichende Auffassung in manchen Ausführungen bei der Bearbeitung des vierten Abschnittes des Gesetzes, der sich mit der Stellung des Jugendamtes im Vormundschaftswesen befaßt, zum Ausdruck. Zunächst in den Vorbemerkungen, die z. B. das gleicherweise notwendige Nebeneinander von Amts- und Einzelvormundschaft feststellen. Die überragende Bedeutung der Amtsvormundschaft gegenüber allen anderen Formen der Vormundschaft, deren Wert zurzeit ihrer Entstehung voll anerkannt wird, kann auf Grund der Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des RJWG. nicht eindringlich genug betont werden, sowohl vom Standpunkt des Einzelschicksals des Kindes aus als auch vom Standpunkt der Kommunen, für die eine finanzielle Entlastung trotz des erhöhten Personaletats nachweisbar ist.

Unsere Auffassung weicht auch ab von der Kommentierung des letzten Absatzes des § 33 des Gesetzes, der sich bekanntlich in seinem letzten Absatz mit der Frage der Beachtung von religiösem Bekenntnis und Weltanschauung bei der Unter-

bringung eines Mündels befaßt. Es kann dem Kommentator nicht beigespflichtet werden, wenn er noch heute im Widerspruch zu Auffassungen der Fachliteratur auf dem Standpunkt beharrt, daß der Sozialismus nicht Anspruch auf Rücksichtnahme als Weltanschauung erheben kann, „weil ihm die Merkmale des Rechtsbegriffes einer Weltanschauung im Sinne des Absatz 3 des RJWG. fehlen“ — und das gleiche gilt nach Auffassung des Kommentators natürlich auch für die Arbeiterwohlfahrt (vgl. S. 340 ff.). Es müssen die von diesem Standpunkt aus gegebenen praktischen Folgerungen bei der Wahl der Unterbringung entschieden abgelehnt werden. Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gerade im Zusammenhang mit pädagogischen Fragen in der Reichsverfassung Bekenntnis und Weltanschauung nebeneinander genannt werden (§ 146).

Weitere Bedenken sind gegen die nach § 43 bestehenden Möglichkeiten der Delegation von gemeindewaisenrätlichen Funktionen des Jugendamtes auf private Organisationen geltend zu machen und zwar entschiedener als am gegebenen Ort (S. 386) geschieht, denn in der Eigenschaft des Jugendamtes als Gemeindewaisenrat verbleibt ihm in den Fällen der Einzelvormundschaft oft die einzige Aufsichts- und Kontrollfunktion, die auch nicht ausreichend mit einer „eingeschränkten“ Delegation, bei der das Jugendamt die letzte Verantwortung hat, gesichert wäre.

Die Behandlung des sechsten Abschnittes zeichnet sich besonders durch die Hervorhebung der pädagogischen Auswirkungen der einzelnen Bestimmungen auf dem Gebiete der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung aus (vgl. die Ausführungen

zu § 65, betr. den Inhalt eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses). Beachtlich sind auch die Erläuterungen zu § 69, die die Bedenklichkeit der Bestimmung, betr. Bekenntniszwang bei Familienunterbringung nicht verkennen (vgl. S. 522).

Der beschränkte Raum verbietet, an dieser Stelle auf weitere Einzelheiten des Kommentars einzugehen. Zusammenfassend sei gesagt, daß der Wert des Werkes und dessen Bedeutung für die Jugendwohlfahrtsarbeit trotz abweichender Auffassung in manchen grundsätzlichen Fragen voll gewürdigt wird und der Kommentar uns zum Eindringen in den Stoff des Gesetzes unentbehrlich erscheint. Magnus.

Die neuen Bestimmungen zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach der Notverordnung vom 26. Juli 1930. Von Dr. Heinz Jaeger, Dr. Otto Neuburger, Dr. Robert Adam — Verlag von J. Heß, Stuttgart 1930 — 56 S., Preis 2,20 Mk.

Die Verfasser haben in diesem Heft die neuen Aenderungen zusammengestellt und sie mit einem Kommentar versehen. Wie im Vorwort gesagt ist, hat man davon abgesehen, das ganze Gesetz neu herauszugeben, weil eventuell der Reichstag an den auf Grund des Art. 48 erlassenen Formulierungen wieder Aenderungen vornehmen könnte. Das Heft hat also in erster Linie Bedeutung für diejenigen, die den Kommentar der Verfasser zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung besitzen, aber auch für alle diejenigen, die mit dem Gesetz arbeiten müssen und einen Ueberblick über die vorgenommenen Aenderungen und ihre Bedeutung für die Praxis haben müssen.

L. S.